



72. JAHRGANG • OKTOBER

10 2018

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit den
online-
Mitteilungen



NETZWERK FRAUEN

JUGENDBETEILIGUNG



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-292



Ich möchte die Zeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

- gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
 elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt. und Versand)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle per Bankabbuchung gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!



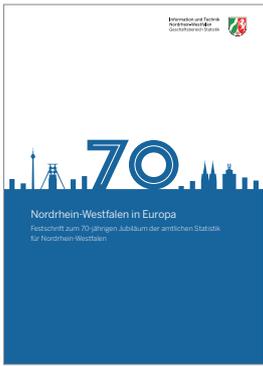
Mehr Frauen bitte

Seit 100 Jahren konnen Frauen in Deutschland wahlen und konnen in politische Vertretungen gewahlt werden. Die junge Weimarer Republik war damals Vorreiter in Europa. Heute regieren eine Bundeskanzlerin und eine Ministerprasidentin in Deutschland. Ministerinnen, Professorinnen, Burgermeisterinnen sind eine Selbstverstandlichkeit. Alles gut also? Nicht ganz. Noch immer sind Frauen in den Raten und an der Stadt- oder Gemeindespitze unterreprasentiert. Alle formalen Hurden sind weggefallen, doch welche informellen Hurden hindern heute noch viele Frauen, sich in der Kommunalpolitik zu engagieren? Wir mussen die Ursachenforschung selbstkritisch betreiben. Eine groe Verantwortung tragen hierbei die politischen Parteien. Sie haben es in der Hand, Frauen fur dieses Engagement zu werben. Aber sie mussen ihnen auch genugend Raum in den Wahllisten geben. Die NRW-Kommunalwahl 2020 ruckt naher. Dann mussen die Arbeitsbedingungen der Kommunalpolitiker/innen und Burgermeister/innen noch familienfreundlicher werden. Kurzere, effektivere Ratssitzungen, flexible Kinderbetreuung - all dies konnte Frauen dazu bewegen, sich schon wahrend der Familienphase in ihrer Stadt oder Gemeinde zu



engagieren. Denn ihr Sachverstand ist unverzichtbar. Auch wenn ein Stuck weit Normalitat eingeleitet ist - der Umgang mit Fluchtlings und Asylsuchenden stellt weiterhin eine groe Herausforderung fur die NRW-Kommunen dar. Mitte September wurde bekannt, was die Unterbringung und Versorgung jahrlich kostet: Deutlich mehr, als bisher den Stadten und Gemeinden erstattet wurde. Hier muss das Land nachlegen. Sonst konnen die Kommunen keinen soliden Haushalt mehr aufstellen. Das gilt umso mehr im Zusammenhang mit Geduldeten und Ausreisepflichtigen - annahernd 70.000 in NRW. Fur diese zahlt das Land ab dem vierten Monat nach rechtskraftiger Ablehnung des Asylantrags nichts mehr. Gleichzeitig sind diese Menschen viele Monate oder Jahre noch hier. Die Kommunen haben keine Mittel, um die Ruckfuhrung oder Ausreise zu beschleunigen. Also durfen sie auch nicht fur die finanziellen Folgen in Haftung genommen werden. Hier ist in den vergangenen Jahren - berechtigt oder nicht - vielfach ein Gefuhl der Ohnmacht entstanden. Dies hat Rechtsextremen und Populisten in die Hande gespielt. Es ist Sache von Land und Bund, durch eine solidarische Finanzpolitik gegenuber den Kommunen das verlorene Vertrauen zuruckzugewinnen.

Dr. Bernd Jurgen Schneider
Hauptgeschaftsfuhrer StGB NRW



Nordrhein-Westfalen in Europa

Festschrift zum 70-jährigen Jubiläum der amtlichen Statistik für Nordrhein-Westfalen, hrsg. v. Landesbetrieb Information und Technik NRW, DIN A 4, 92 S., im Internet kostenlos herunterzuladen unter www.webshop.it.nrw.de

Am 1. Juli 1948 wurde das Statistische Landesamt für das damals noch junge Bundesland Nordrhein-Westfalen gegründet.

Damit stehen seit mehr als 70 Jahren objektive und über die Jahre vergleichbare statistische Informationen über NRW und seine Bürger/innen zur Verfügung. Dieser reiche Schatz an Informationen wird im ersten Teil der Festschrift genutzt, um die Besonderheiten des Landes darzustellen. Schaubilder und Karten machen dabei die Entwicklung deutlich. Im zweiten Teil werden Geschichte und Aufgaben der amtlichen Statistikstelle beleuchtet.

ElternZOOM 2018

Schwerpunkt: Elternbeteiligung an der KiTa-Finanzierung, hrsg. v. d. Bertelsmann Stiftung, A 4, 20 S., im Internet kostenlos herunterzuladen unter www.bertelsmann-stiftung.de

Die Bertelsmann Stiftung veröffentlicht im Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme jährlich Daten und Fakten zur Situation der Kindertagesstätten (KiTa) in allen Bundesländern. Zum zweiten Mal wurden nun auch Eltern interviewt, deren Kinder eine KiTa besuchen. Gefragt wurde nach Meinungen und Wünschen zur deutschen KiTa-Infrastruktur sowie nach der Beteiligung der Eltern an der KiTa-Finanzierung. Die Ergebnisse der Befragung inklusive einer Handlungsempfehlung können in der Broschüre nachgelesen werden.



Referenzarchitektur für E-Partizipationssoftware



Handreichung zu Anforderungen für E-Partizipationssoftware, hrsg. v. d. Geschäftsstelle IT-Planungsrat im Bundesinnenministerium / Geschäftsstelle IT-Planungsrat, A 4, 108 S., im Internet kostenlos herunterzuladen unter www.it-planungsrat.de

Es gibt mittlerweile viele Möglichkeiten, Bürger/innen über das Internet an politischen Prozessen zu beteiligen. In der Handreichung werden technische Anforderungen an eine gute E-Partizipationspraxis mit einem auf die

Nutzenden fokussierten Ansatz in den Blick genommen. Wichtige Funktionen für die zentralen Anwendungsszenarien von Online-Beteiligungsverfahren werden hergeleitet und mit Hinweisen auf funktionale Details ergänzt. Darauf aufbauend wird eine Softwarearchitektur beschrieben, die alle Bausteine zu einem modularen Gesamtsystem verbindet.

INHALT 72. Jahrgang Oktober 2018



6

Das Bürgermeisterinnen-Netzwerk des Städte- und Gemeindebundes NRW
von Annette Große-Heitmeyer

Ergebnisse der Studie „Macht zu gleichen Teilen“ der EAF Berlin
von Helga Lukoschat

8

12

Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen in NRW
von Silke Tamm-Kanj



14

Mentoring-Programm für kommunale Gleichstellungsbeauftragte in Nordrhein-Westfalen

Online-Portal Integration 27

Titelfoto: Kristin Gründler - Fotolia

Bücher 24

Thema **Netzwerk Frauen**

Das Frauennetzwerk
Städte Region Aachen
von Sibylle Keupen

16

18

Interview mit Diane Jägers,
NRW-Ministerium für
Heimat, Kommunales, Bau
und Gleichstellung



20

Das Netzwerk
wom.e.n. für
Frauen in der
Energiewirtschaft
von Desiree Jung
und Marion Kapsa

22 Anforderungen an die Besetzung
kommunaler Gremien durch das
Gleichstellungsgesetz NRW
von Cornelia Jäger

Digitale Jugendbeteiligung in Kommunen von Frank Segert



25

Sieger im Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

Die Gewinner des Landeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ 2018 stehen fest. Jeweils eine Gold-Medaille erhielten die Dörfer **Himmighausen** in der Stadt **Nieheim**, **Louisendorf** in der Gemeinde **Bedburg-Hau**, **Lückert** in der Stadt **Hennef**, **Schaephuysen** in der Gemeinde **Rheurdt** sowie **Sögtrop** in der Stadt **Schmallenberg**. Sie vertreten Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 beim Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“. Neben den Gold-Dörfern wurden weitere 25 Dörfer mit Silber- und 14 Dörfer mit Bronze-Medaillen geehrt. Mit insgesamt 44 erfolgreichen Dörfern liegt NRW erneut bundesweit an der Spitze.

Zehn Jahre Ehrenamtskarte in Nordrhein-Westfalen

250 Städte, Gemeinden und Landkreise haben die Ehrenamtskarte eingeführt und an mehr als 43.000 besonders engagierte Bürger/innen ausgegeben. Mit dem Gemeinschaftsprojekt würdigen Land NRW und Kommunen seit 2008 Bürger/innen, die sich mindestens fünf Stunden in der Woche oder 250 Stunden im Jahr ohne pauschale Aufwandsentschädigung ehrenamtlich engagieren. Die Inhaber/innen der Ehrenamtskarten erhalten damit nicht nur ein Dankeschön für ihren Einsatz. Sie können zudem landesweit mehr als 4.000 Vergünstigungen und Sonderaktionen in öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie bei Unternehmen in Anspruch nehmen.

Bahnhof des Jahres im Hochsauerland

Der „Bahnhof des Jahres 2018“ liegt in der Stadt **Winterberg**. Deren Bürgerbahnhof wurde gemeinsam mit dem Bahnhof im hessischen Eppstein von der „Allianz pro Schiene“ ausgezeichnet. Der im Herbst 2017 eingeweihte Neubau in dem bekannten Skiort sei „futuristisch, glasklar und farbenfroh“ und stelle mit einer abstrahierten Skisprungschanze auf dem Dach einen Bezug zur Region her, hieß es zur Begründung. Zugleich fungiere der Fahrkartenschalter in der Halle als städtisches Bürgeramt. Bürger/innen erhielten dort neben Zugtickets auch Personalausweis oder Geburtsurkunde.

Fusion von Provinzial NordWest und Rheinische Provinzial

Die Versicherungskonzerne Provinzial NordWest und Rheinische Provinzial wollen sich zum 1. Januar 2019 zusammenschließen. Damit entstünde der größte öffentliche Sach- und Lebensversicherer mit einem Beitragsvolumen von fast sechs Mrd. Euro. Die Konzernzentralen in Münster, Düsseldorf und Kiel sollen weitgehend erhalten bleiben. Die Holding des fusionierten Instituts soll in Münster und der Sitz des gemeinsamen Sachversicherers mit dem Vertriebsgeschäft in Düsseldorf angesiedelt werden. Kiel soll der Standort einer Lebensversicherung sowie der Provinzial Nord Brandkasse AG sein. Anteilseigner der beiden Unternehmen sind Sparkassenverbände und Landschaftsverbände.



FOTO: STGB NRW

Knapp die Hälfte der 41 Bürgermeisterinnen in den StGB NRW-Mitgliedskommunen kam zur Auftaktveranstaltung eines Bürgermeisterinnen-Netzwerks

„Frauen führen Kommunen“ in NRW

Mit einem Treffen im März 2018 gab der Städte- und Gemeindebund NRW den Impuls zu einem Bürgermeisterinnen-Netzwerk für Unterstützung nach innen und Werbung nach außen



DIE AUTORIN

Annette Große-Heitmeyer ist Bürgermeisterin der Gemeinde Wester Cappeln

Das Jahr 2018 ist ein bedeutendes Jubiläumsjahr. Seit 100 Jahren dürfen Frauen wählen und gewählt werden - ein Meilenstein in der Geschichte der Demokratie in Deutschland. Dieses Stimmrecht, welches hartnäckig erstritten wurde, stellt die Grundlage für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern dar und ermöglicht auch Frauen die politische Teilhabe. Dennoch sind seit 1919 die Frauen in keinem deutschen Parlament gleichberechtigt vertreten. Die aktuelle Auswertung der Europäischen Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft (EAF) Berlin legt die heutigen Frauenanteile in der Politik offen. Demnach wird das Bürgermeisteramt in Nordrhein-Westfalen nur zu knapp zehn Prozent von Frauen wahrgenommen. Ferner wird deutlich, dass der Frauenanteil in der Politik im Vergleich zur vorherigen Wahlperiode zurückgegangen ist. Um diesem Defizit entgegenzuwirken, um Frauen die Möglichkeit zu geben, sich auszutauschen und zu unterstützen und ein Netzwerk aufzubauen, musste etwas unternommen werden. Daher fand mit Unterstützung des Städte- und Gemeindebundes NRW unter dem Thema „Frauen führen Kommunen“ am 22. März 2018 ein erstes Treffen für Nordrhein-Westfalen in den Räumen der NRW.Bank in Düsseldorf statt.

Großes Interesse Eingeladen waren alle Bürgermeisterinnen aus NRW. Die starke Teilnahme machte

ein großes Interesse der Kommunalpolitikerinnen offenbar. Selbst Bürgermeisterinnen, die zu diesem Termin verhindert waren, ließen ausrichten, beim nächsten Treffen dabei sein zu wollen. Denn dieses Forum bietet vielen die Möglichkeit, die unterschiedlichen Erfahrungen aus dem Bürgermeisteramt und vielfältige Themen aus der Praxis anzusprechen. Gegenseitiges Kennenlernen war der erste Schritt in einen konstruktiven und anregenden Nachmittag. Diane Jägers, Leiterin der Abteilung Gleichstellung im NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung, machte dabei den Anfang. Sie gab einen Einblick in ihre Tätigkeit. Daran schloss sich eine Vorstellung des bestehenden Netzwerks „Frauen führen Kommunen“ des Bayerischen Gemeindetags für das Bundesland Bayern an. Durch den Hauptteil der Veranstaltung führte Dr. Uta Kletzing von der EAF Berlin, die spannende Erfahrungen mitteilte und Handlungsansätze aufzeigte. Die EAF bildet eine Schnittstelle zu Politik, Wirtschaft und Wissenschaft und fördert die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an politischen wie auch wirtschaftlichen Führungspositionen. Dabei ist die EAF eine unabhängige und parteiübergreifende Beratungs- und Forschungsorganisation.

Position bestimmt Uta Kletzing stellte drei Fragen in den Raum: Wo stehen wir? Wo wollen wir hin? Was können wir tun? Im Rahmen eines Workshops wurden drei Themen ausgearbeitet. Dabei wurden die Fragen „Was hat mir für meine Kandidatur geholfen? Wie können weitere Frauen für die Politik gewonnen werden? Wie können andere Frauen unter-

stützt werden, die Wahl zu gewinnen? Was bräuchten wir, um eine noch erfolgreichere und zufriedene Bürgermeisterin zu sein?“ diskutiert und mit Lösungsansätzen unterlegt.

Von speziellen Coachings über Führungstipps wurden unterschiedliche Ansätze angesprochen. Diese sind auch für das nächste Treffen auf die Agenda gesetzt. Die Bandbreite der Themen zeigte deutlich, dass dieses Forum belebend und hilfreich ist, um Frauen in ihrem Amt zu stärken und weitere Frauen zu ermutigen, sich für dieses Amt zur Wahl zu stellen. Gerade Bürgermeisterinnen sind vieles zugleich: Verwaltungschefin, Managerin des Gemeinderates, Vertreterin der Bürgerinnen und Bürger, schließlich zu Hause Partnerin oder Ehefrau und Mutter. Dies beweist, dass Frauen durchaus belastbar sind.

Daran zeigt sich, dass Frauen diese Rolle mit hohem Anspruch und großer Einsatzbereitschaft übernehmen und diesem politischen Amt in vollem Umfang gewachsen sind. Das Forum „Frauen führen Kommunen“ soll Vorbild für andere Frauen sein und soll Frauen ermutigen, diese kommunalpolitische Laufbahn einzuschlagen.

Fokus Wahl 2020 Auch im Hinblick auf die NRW-Kommunalwahl 2020 haben Frauen die Pflicht, dem eigenen Geschlecht Mut zu machen, sich in der Politik für das Gemeinwohl einzusetzen. Jeder respektive jede kann sich politisch einbringen.

ZUR SACHE

Infos zu ersten Ratsfrauen gesucht Nach der Kommunalwahl am 23. Februar 1919 zogen erstmals drei Frauen in den Rat der Stadt Velbert ein. Möglich wurde dies durch das im November 1918 eingeführte Wahlrecht, das Frauen das aktive und passive Wahlrecht garantierte. Aus Anlass des 100-jährigen Bestehens des Frauenwahlrechts möchte die Kommune mehr über das Leben der ersten weiblichen Ratsmitglieder in Velbert - Elisabeth von der Heydt, Ida Bröcker und Hulda Wiemann - herausfinden. Dazu wurde ein Aufruf an die örtlichen Medien sowie an die Bürgerschaft gerichtet, Informationen an die städtische Gleichstellungsbeauftragte Sabine Reucher (E-Mail: gleichstellung@velbert.de) oder an Stadtarchivar Christoph Schotten zu senden.

Insgesamt wurde deutlich, dass es bei diesem Forum und dieser Art Netzwerk nicht Ziel sein sollte, die Männer „aus dem Amt zu werfen“. Vielmehr sollten sich die politischen Gruppen stärker mischen. Denn Männer und Frauen arbeiten erfahrungsgemäß gemeinsam besser und innovativer. Vor diesem Hintergrund sollten auch die Männer mehr für die politische Betätigung von Frauen werben.

Das positive Echo dieser Veranstaltung ließ auf eine Fortsetzung schließen - mit dem Ziel, dass daraus ein dauerhaftes Forum für die Frauen im Bürgermeisteramt hervorgeht.

In der Politik sind Frauen immer noch vergleichsweise gering vertreten - auf Bundes-, Landes- wie auf kommunaler Ebene

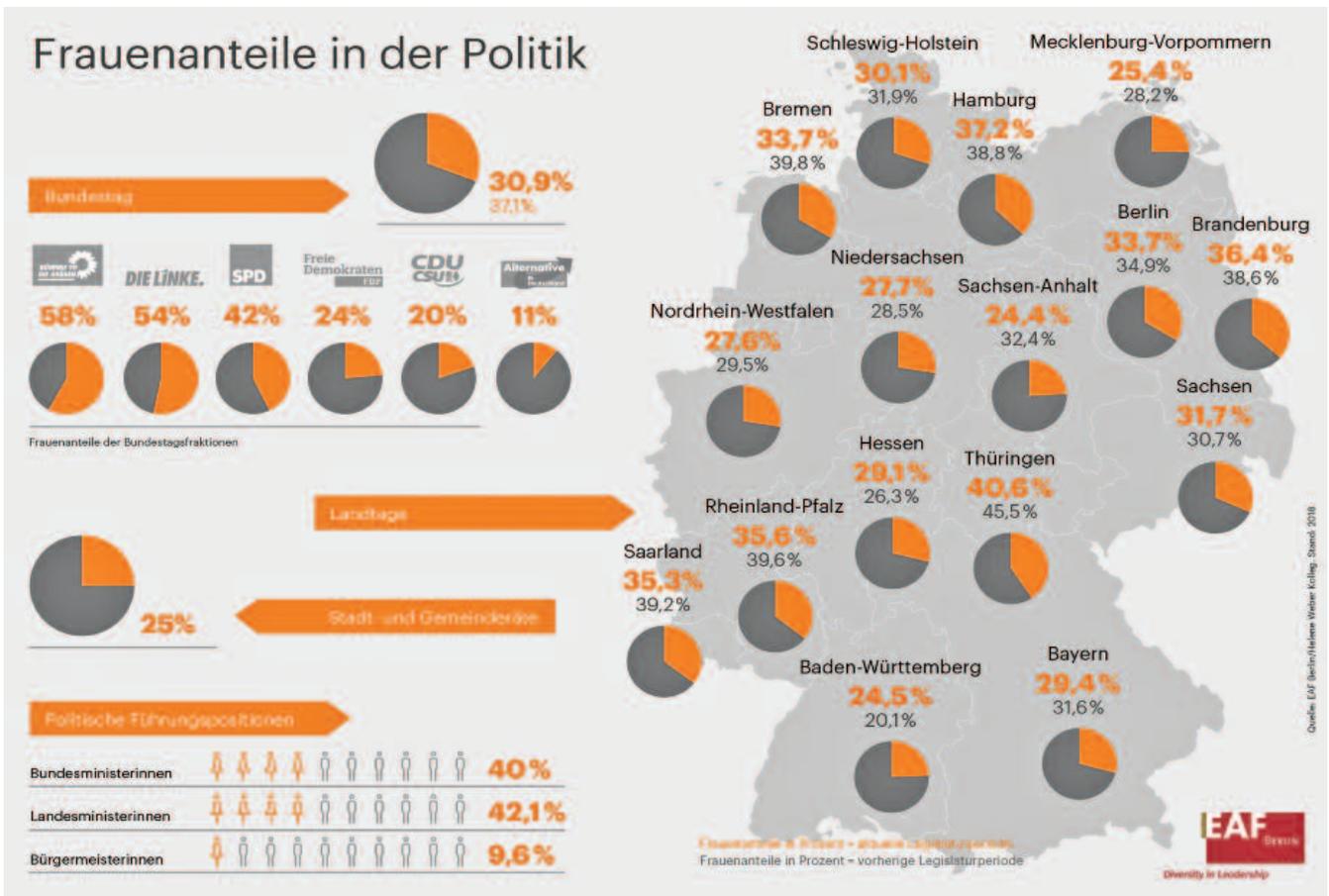




FOTO: EUROPEAN UNION 2018 - SOURCE: EP

Im Europäischen Parlament ist mittlerweile ein Drittel der Abgeordneten weiblich

Karriereziel Chefsessel

Es kann und muss noch viel getan werden, um mehr Frauen in kommunale Führungsämter zu bringen - so eine Studie der EAF Berlin (Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft)



DIE AUTORIN

Dr. Helga Lukoschat ist Vorsitzende der EAF Berlin (Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft)

Frauen sind in der Politik angekommen. Durchschnittlich beträgt ihr Anteil in den Parlamenten der Europäischen Union immerhin 30 Prozent. Weibliche Politiker sind keine Ausnahmeerscheinung mehr wie noch in den 1950er-, 1960er- und 1970er-Jahren. Es gibt bekannte und erfolgreiche Spitzenpolitikerinnen in zahlreichen Ländern.

Doch gerade dort, wo die Demokratie ihre Basis hat und wo politische Entscheidungen ganz unmittelbar das Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger betreffen, sind Frauen nach wie vor deutlich unterrepräsentiert. Nur rund ein Viertel der Stadt- und Gemeinderätinnen sind Frauen.

Am stärksten fehlen Frauen in den kommunalen Führungspositionen. EU-weit stagniert deren Anteil um die zehn Prozent, in Deutschland durchschnittlich bei 9,6 Prozent. Warum ist das so? Wollen Frauen nicht in dieses Amt? Sind sie weniger qualifiziert und geeignet? Oder lässt man sie nicht? Warum darf man sich mit diesem Befund nicht länger zufriedengeben und was ist zu tun? Die Kardinalfrage lautet: Warum brauchen wir mehr Frauen in kommunalen Führungspositionen? Dafür gibt es eine Reihe von Gründen:

- Kein demokratisches Gemeinwesen kann es auf Dauer hinnehmen, dass die Hälfte der Bevölkerung in den politischen Entscheidungs- und Führungs-

positionen nicht angemessen vertreten ist. Dies gilt im besonderen Maße für die Kommunalpolitik, die zu Recht als Basis der Demokratie gilt.

- Frauen sind nicht per se die besseren Politikerinnen. Doch sie können aufgrund ihrer Orientierung auf mehrere Lebensbereiche und unterschiedlicher Lebenserfahrung wichtige Impulse, Sichtweisen und Interessen einbringen, die dazu beitragen, die Qualität politischer Entscheidungen zu verbessern.
- Kommunalpolitik bedarf eines breiten Pools an Menschen unterschiedlichen Alters sowie unterschiedlichen beruflichen wie soziokulturellen Hintergrunds, die in der Lage sind, ihre Erfahrungen und ihre Lebenszeit einzubringen. Bereits heute wird es - vor allem bei ehrenamtlich oder überwiegend ehrenamtlich ausgeübten Funktionen - zunehmend schwierig, interessierte und qualifizierte Menschen zu gewinnen. Allein aus Gründen der Nachwuchssicherung ist es erforderlich, Kommunalpolitik so zu gestalten, dass sie für Frauen wie auch für andere Bevölkerungsgruppen wie etwa jüngere Menschen attraktiver und besser zugänglich wird.

Letztlich geht es darum, Kommunalpolitik zukunftsfähig zu gestalten. Doch warum ist die Unterrepräsentanz so hartnäckig?

KOMPETENZEN VERBINDEN FÜR DIE EINE WELT



Akteure von Migration und Entwicklung vernetzen

Kommunale Entwicklungspolitik profitiert von den Erfahrungen und Perspektiven von Migrantinnen und Migranten, die ihr Wissen und ihre Netzwerke in das gemeinsame Engagement einbringen. Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt vernetzt und berät kommunale Akteure im Handlungsfeld Migration und Entwicklung.

Wir beraten Sie · Telefon: 0228 20 717-670 · www.kommunal-global-engagiert.de

**ENGAGEMENT
GLOBAL**
Service für Entwicklungsinitiativen



mit ihrer

SERVICESTELLE
KOMMUNEN IN DER EINEN WELT

Im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Problem Vereinbarkeit Eine Barriere stellt in der Tat die zeitliche Belastung respektive die Vereinbarkeit von politischem (Ehren)Amt mit Beruf und Familie dar. Hauptamtliche Bürgermeister/innen in Deutschland arbeiten 50 bis 60 Stunden pro Woche, knapp ein Drittel bis zu 70 Stunden. Auch bei den Ehrenamtlichen ist die zeitliche Belastung hoch, da das Amt oft zusätzlich zur Berufstätigkeit ausgeübt wird. Eine Befragung der EAF Berlin (Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft) zu „Frauen führen Kommunen“ zeigt, dass die Mehrzahl der männlichen Bürgermeister in einem eher traditionellen Partnerschaftsmodell lebt, in dem die Partnerin oder Ehefrau ihm „den Rücken freihält“ und sich um das Familienmanagement kümmert.

Bei den Frauen stellt sich die Situation anders dar. Sie leben eher in Partnerschaften, in denen beide einer Vollzeitberufstätigkeit oder Karriere nachgehen („Doppelkarriere-Paare“). Zwar hat auch der Großteil der Bürgermeisterinnen Kinder, aber weniger als ihre männlichen Kollegen. Vor allem sind ihre Kinder „aus dem Größten heraus“. Zusammengefasst: Das Bürgermeister-Amt ist für Männer mehr oder minder gleichzeitig mit Familie möglich, während Frauen dies bisher in der Regel nur in einem deutlichen zeitlichen Nacheinander geschafft haben.

Häufiger dagegen Dieser Befund ist vor allem für den Weg in das Amt und die Entscheidung für eine Kandidatur bedeutsam. Frauen wägen unter den ge-

gebenen Bedingungen sorgfältig ab, ob sie die politische Aufgabe mit ihrer familiären Situation in Einklang bringen können, und entscheiden sich dann häufiger als Männer dagegen.



FOTO: BALTSCH / S/CB NRW

Nur knapp ein Zehntel der Kommunen und Kreise von NRW - hier Wesels Bürgermeisterin Ulrike Westkamp - wird von Frauen geleitet

In ihrem Wegweiser „Macht zu gleichen Teilen“ hat die EAF Berlin Zahlen, Daten und Fakten zu Frauen in der Politik zusammengetragen



Wie die Befragungen zeigen, haben zwar oft auch Männer Skrupel wegen der Familie, sind dann aber doch zur Kandidatur bereit. Ferner zeigt die Befragung, dass Frauen weniger strategisch an ihre politische Karriere herangingen und Männer in der Regel früher und gezielter die Ämter anstrebten - beispielsweise ihre Netzwerke pflegten, sich in wichtigen Schlüsselpositionen - Vereinsvorsitz und Ähnliches - Sichtbarkeit verschafften und sich dafür auch Zeit nahmen.

Auswahl von Kandidatinnen Bei Nominierungsverfahren und Kandidat(inn)enauswahl hat die Befragung interessante Befunde hervorgebracht. Auch wenn Kommunalpolitik zumindest in Deutschland weniger als die Landes- oder Bundespolitik von Parteien dominiert wird, haben diese dennoch eine wichtige Funktion. In der Regel gilt, dass die Parteien die Frauen zu wenig „auf dem Schirm haben“, sie weniger zur Kandidatur ermutigen und unterstützen. Wenn die Parteien - ausnahmsweise - Frauen nomi-

nieren, sind diese häufig „Verlegenheitskandidatinnen“. Sie werden in Konstellationen aufgestellt, in denen die Aussicht auf einen Sieg eher gering ist - etwa weil die Partei lange in der Opposition war oder weil wegen anderer Umstände die Wahlchancen als gering eingeschätzt werden. Bei den männlichen Befragten ist ein solches Muster nicht erkennbar. Fast alle Frauen waren die erste Bürgermeisterin vor Ort und sehr oft „Überraschungssiegerin“.

Schließlich ist noch das Wahlrecht zu nennen. In Deutschland wie auch in anderen Ländern der EU erfolgt die Wahl in das Bürgermeister/innenamt über eine Direktwahl durch die Bürgerinnen und Bürger. Generell ist im Mehrheitswahlrecht der Anteil der Frauen, die schließlich gewählt werden, geringer als im Verhältniswahlrecht. Letzteres eröffnet bessere Chancen für Frauen - unter anderem, weil Wahllisten quotiert werden können.

Bündel von Maßnahmen In erster Linie sind die Parteien gefordert, systematisch „Nachwuchsförderung“ zu betreiben. Parteien können sich zum Beispiel über interne Gleichstellungspläne verpflichten, den Anteil weiblicher Kandidatinnen zu erhöhen.

Damit verbunden ist das weite Feld der politischen Kultur, in dem viel Verbesserungspotenzial steckt. Zum Beispiel lassen sich Sitzungen effizienter gestalten - unter anderem durch gute Vorbereitung und professionelle Moderation, die auch fähig ist, die „Vielredner“ und „Platzhirsche“ einzufangen sowie abfällige Bewertungen über Frauen zu unterbinden. Eine moderne Kommunikationskultur käme mit Sicherheit nicht nur Frauen, sondern der Kommunalpolitik insgesamt zugute.

Auch die Bürgermeisterinnen selbst können dazu beitragen, dass sich die Dinge verändern. Sie sind Rollenmodell für andere Frauen, sie können Netzwerke bilden und als „talent scouts“, die andere Frauen gezielt ansprechen, tätig sein.

Berufsbild anpassen Schließlich ist ein neues, den veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasstes Berufsbild erforderlich - und zwar sowohl für die Hauptamtlichen als auch für die Ehrenamtlichen und sowohl für Männer als auch für Frauen. Die gesellschaftlichen Rollenbilder verändern sich, Frauen wollen sich in Politik und Beruf einbringen, und umgekehrt wollen immer mehr Männer auch Zeit für die Familie haben und wünschen sich eine partnerschaftliche Aufgabenteilung.

Kommunalpolitik ist ein oftmals anstrengendes und herausforderndes Feld. Aber sie ist nutzbringend und befriedigend und nicht zuletzt von immenser Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Es lohnt sich, dafür zu streiten. ●

Frauenanteil in der Detmolder Politik

Seit 100 Jahren dürfen Frauen in Deutschland wählen und stellen mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten. Doch in politischen Entscheidungsgremien sind Männer meist in der Mehrheit, vor allem auf der kommunalen Ebene. Wie Frauen und Männer in Entscheidungsgremien der Stadt Detmold vertreten sind, zeigt die Ausstellung „Die Hälfte der Macht?! Es ist Zeit! Kommunalpolitik braucht Frauen“ im Detmolder Rathaus. Die städtische Gleichstellungsbeauftragte **Regina Homeyer** (Foto re.) und **Dr. Evelyn Tegeler**, stellvertretende Leiterin der VHS Detmold-Lemgo (li.), präsentierten dazu Zahlen bei der Ausstellungseröffnung. Während der Frauenanteil im Deutschen Bundestag mit 31 Prozent historisch niedrig ist, stagniert er auf kommunaler Ebene im bundesweiten Durchschnitt bei 27 Prozent. In Detmold liegt er bei 24 Prozent.



FOTO: STADT DETMOLD

Literatur

- **Helga Lukoschat/Jana Belschner (2017):** Macht zu Gleichen Teilen - Ein Wegweiser zu Parität in der Politik, 2. Auflage, EAF Berlin. Download: www.frauen-macht-politik.de (Zugriff: 20.12.2017).
- **Helga Lukoschat/Jana Belschner (2014):** Frauen führen Kommunen. Eine Untersuchung zu Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Ost und West, EAF Berlin. Download: www.frauen-macht-politik.de (Zugriff: 20.12.2017).
- **Uta Kletzing/Helga Lukoschat (2014):** Engagiert vor Ort - Wege und Erfahrungen von Kommunalpolitikerinnen. Kurzfassung, 3. Auflage, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Berlin. Download: <https://www.bmfsfj.de/blob/93654/cc181cedaa0de9a08ae7faf4a71f0086/engagiert-vor-ort-kurzfassung-data.pdf> (Zugriff: 20.12.2017).
- http://europa.eu/rapid/press-release_COR-10-23_de.htm?locale=en



Bei der Mitgliederversammlung der LAG NRW im Oktober 2017 trafen sich rund 90 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Dortmunder Rathaus

Ein starkes Netzwerk

Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/ Gleichstellungsstellen in Nordrhein-Westfalen bündelt die Erfahrung der Expertinnen und entwickelt daraus politische Forderungen



DIE AUTORIN

Silke Tamm-Kanj ist Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW

Nicht alle Frauen- und Gleichstellungsfragen können vor Ort in den Rathäusern gelöst werden. Um die Erfahrungen aus allen Städten, Gemeinden und Kreisen Nordrhein-Westfalens in die Landespolitik einfließen zu lassen, haben die Gleichstellungsbeauftragten 1988 das landesweite frauenpolitische Netzwerk „Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW“ (LAG NRW) gegründet. Seit 30 Jahren ist dies das Netzwerk der 375 kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Nordrhein-Westfalen, derzeit die mitgliedstärkste Landesarbeitsgemeinschaft im Bundesgebiet.

Die LAG NRW ist eine Eigenorganisation kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen nach basisdemokratischem Grundprinzip. Mitglied in der LAG NRW können nach der Geschäftsordnung nur sein:

- Hauptamtliche Gleichstellungs-/Frauenbeauftragte
- Gleichstellungsbeauftragte der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie des Regionalverbandes Ruhr

Unterstützt durch eine Geschäftsstelle mit zwei Mitarbeiterinnen arbeiten gewählte Sprecherinnen daran, Frauen- und Gleichstellungsthemen landesweit zu bündeln. Auf diese Weise hat Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland eine Vernetzungsstelle für

kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte geschaffen.

Unterstützung vom Land Die Geschäftsstelle wird durch das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung finanziert. Ihre Aufgabe ist es, die Arbeit der kommunalen Frauenbüros/ Gleichstellungsstellen zu koordinieren und mit der Arbeit der anderen wichtigen frauenpolitischen Akteurinnen zu vernetzen. Zudem entwickelt die LAG NRW gemeinsame Positionen zu frauen- und gleichstellungspolitischen Themen und erarbeitet Materialien sowie Handlungsempfehlungen für die Arbeit vor Ort.

Die LAG NRW bringt sich, vertreten durch die gewählten Sprecherinnen, erfolgreich bei der Ausgestaltung von Richtlinien, Verordnungen und Gesetzen in Nordrhein-Westfalen ein. Auf Bundesebene ist die LAG NRW mit anderen Landesarbeitsgemeinschaften in der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen (BAG) vernetzt. Die Organisationsstruktur der LAG NRW hat vier wesentliche Säulen - die Mitgliederversammlung, die Landessprecherinnen, die Facharbeitskreise und die LAG-Geschäftsstelle:

- **Mitgliederversammlung:** Diese ist das Entscheidungsgremium der LAG NRW. Sie beschließt frauenpolitische Stellungnahmen und Resolutionen und

Die LAG NRW bietet ihren Mitgliedern ein Forum für den landesweiten Austausch von Informationen und Erfahrungen



legt die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der LAG NRW fest. Darüber hinaus bietet sie ein Fach- und Diskussionsforum für aktuelle frauenpolitische Themen. Die Mitgliederversammlung wählt die Landessprecherinnen und tagt dreimal jährlich. Sie ist offen für Gäste, die jedoch kein Stimmrecht haben.

- **Landessprecherinnen:** Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt (Rotationsverfahren). Wiederwahl ist möglich, in der Regel für höchstens sechs Jahre. Die Landessprecherinnen führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und vertreten die LAG NRW nach außen, nehmen zu aktuellen politischen Themen, Gesetzesinitiativen und Ähnlichem Stellung und geben öffentliche Stellungnahmen ab.

Darüber hinaus sorgen sie für einen kontinuierlichen Informations- und Erfahrungsaustausch. Sie halten Kontakt zu den kommunalen Spitzenverbänden, Parteien, Frauengruppen, Verbänden, Institutionen, Gewerkschaften, Kirchen und insbesondere zum zuständigen Ministerium - zurzeit das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung. Weiterhin transportieren sie frauen- und gleichstellungsrelevante Gesichtspunkte in die einzelnen Organisationen.

Die Sprecherinnen stellen den Vorstand des Fördervereins für die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW (LAG NRW). Der Vorstand nimmt die Angelegenheiten des Vereins wahr und ist verantwortlich für die Beantragung von Landes- und EU-Mitteln zur Unterstützung der Arbeit der LAG NRW, für die Gewinnung von Sponsorinnen und Sponsoren sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsgeschäfte.

- **Facharbeitskreise:** Diese organisieren sich zu aktuellen oder grundsätzlichen frauenpolitischen Themen. Sie sind vorübergehende oder ständige Einrichtung innerhalb der Landesarbeitsgemeinschaft und stehen allen kommunalen Frauen- und

Gleichstellungsbeauftragten in der LAG NRW offen. Ihre Arbeitsergebnisse können in Beschlüsse der Mitgliederversammlung einfließen.

• **LAG-Geschäftsstelle:** Diese ist eine Anlauf-, Koordinierungs- und Servicestelle. Sie organisiert Mitgliederversammlungen, Fortbildungen und Fachtagungen, informiert die in der LAG NRW vertretenen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu frauenpolitischen Ereignissen sowie über Aktivitäten einzelner Kolleginnen vor Ort - Best-practice-Beispiele. Darüber hinaus gibt die Geschäftsstelle regelmäßig den Newsletter heraus, unterstützt die Arbeit der LAG-Sprecherinnen und wird vom NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung finanziert.

Schwerpunkte der Arbeit Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bearbeiten ein breites Spektrum komplexer Themen. In der Verwaltung ist die Gleichstellungsarbeit eine Querschnittsaufgabe und zieht sich durch alle Arbeitsbereiche. Frauenbeauftragte wirken darauf hin, die Benachteiligung weiblicher Beschäftigter abzubauen und Frauen solche berufliche Chancen zu eröffnen, die ihrer Qualifikation und Leistung entsprechen.

Durch die Beteiligung an der Personalpolitik sowie an der Entwicklung und Umsetzung von Gleichstellungsplänen für die jeweilige Verwaltung ist dies das Hauptarbeitsgebiet. In der Stadt oder dem Kreis wirken Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte auf den Abbau der Diskriminierung von Frauen hin sowie auf deren gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Um dies zu erreichen, ist das Arbeitsfeld der Gleichstellungsbeauftragten breit gefächert. Ihre zentralen Themen sind:

- Frauen und Erwerbsleben
- Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik
- Soziale Sicherung von Frauen
- Frauen in Partnerschaft und Familie
- Gewalt gegen Frauen
- Frauen und Gesundheit
- Frauen und Stadtplanung
- Geflüchtete Frauen
- Ausbau von Frauennetzwerken

Die LAG NRW nimmt zu diesem Spektrum frauen- und gleichstellungspolitischer Themen Stellung und sorgt für den Erfahrungsaustausch zwischen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Dazu gibt es innerhalb der LAG NRW themenbezogene Facharbeitskreise. Die Arbeitsergebnisse werden allen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zugänglich gemacht. Die LAG NRW informiert die Öffentlichkeit über Ziele kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen.



FOTO: MHKBG NRW / GÖTZ

Sprecherinnen der Landesarbeitsgemeinschaft trafen sich im September 2017 mit Ina Scharrenbach, NRW-Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (4. v. rechts)



In dem Programm bilden erfahrene Frauenbeauftragte und jüngere Kolleginnen ein Tandem

Von Frau zu Frau

Das Mentoring-Programm der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW stärkt junge kommunale Gleichstellungsbeauftragte in ihrer Tätigkeit



DIE AUTORIN

Silke Tamm-Kanj ist Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW

Mentoring ist ein effizientes Instrument der Personalentwicklung, um insbesondere auf zukünftige Führungsaufgaben und verantwortungsvolle Positionen vorzubereiten. Beruflich erfahrene Personen vermitteln auf der Ebene der persönlichen Beziehung ihr fachliches Wissen und Erfahrungswissen an die Mentee - sprich: die lernende Person. Ziel ist es, über einen gesteuerten Prozess auf einer persönlichen Ebene - den individuellen Spielraum nutzend - die Entwicklung der Mentee bei ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung sowie Kompetenzerweiterung zu unterstützen. Dabei geht es vor allem um Ausbildung, Persönlichkeitsentwicklung, Strategien, Fortbildung, Karriere und Netzwerkarbeit. Der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen (LAG NRW) ist es äußerst wichtig, auch den personellen Wechsel in den kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbüros qualitativ sicherzustellen. Nach nunmehr 30 Jahren befindet sich die Situation der kommunalen Gleichstellungs- und der Frauenbe-

auftragten vor einem grundlegenden Wandel. Langjährig erfahrene Mitarbeiterinnen scheiden aus Altersgründen aus, und junge Nachwuchskräfte rücken nach. Nicht selten werden neben der Zuständigkeit für Gleichstellung von Frauen und Männern auch andere Aufgaben übertragen, was zu Rollenkonflikten und zeitlicher Überforderung führen kann.

Wissenstransfer In dieser Situation ist es sinnvoll, die „neuen“ Kolleginnen zu unterstützen, einen Wissenstransfer zu organisieren und den langjährigen Erfahrungsschatz der ehemaligen „Pionierinnen“ zu sichern, um eine nachhaltige Gleichstellungsarbeit zu gewährleisten. Dabei bietet sich die bewährte Methode des Mentoring an. Die in der Regel einjährigen Projekte haben unterschiedliche Zielsetzungen. Im Mittelpunkt stehen Rollenfindung, Selbstmanagement und Konfliktmanagement, aber auch das Ausloten der verwaltungsinternen und externen Möglichkeiten, frauenpolitische Positionen zu verankern. Gesetzliche Grundlagen finden sich in Artikel 3 Grundgesetz sowie in der Gemeindeordnung, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, dem Landesgleichstellungsgesetz und in Hauptsatzungen. Weitere Ziele des Mentoring sind:

- Durchsetzungsstrategien in Gremien, Ausschüssen und Rat

- Initiierung und Moderation von Arbeitsgruppen
- Aktive Öffentlichkeitsarbeit, Entwicklung von Bündnissen und Netzwerken
- Nutzung regionaler und überregionaler Kontakte und Netzwerke
- Work-Life-Balance und Abgrenzungsstrategien
- Entwicklung eines nachhaltigen Mentoringkonzeptes, etwa ein permanenter Mentorinnen-Pool für Neueinsteigerinnen

Aufbau der Tandems Mentees sind Kolleginnen, die ihr Amt in den zurückliegenden zwei Jahren angetreten haben, oder solche, die von Umstrukturierungsprozessen in der Verwaltung besonders betroffen sind - beispielsweise durch Übernahme zusätzlicher Aufgaben. Die Mentees erhalten ihr Coaching im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben, werden hierfür freigestellt und den Kostenbeitrag übernimmt der Arbeitgeber.

Mentorinnen sind ehemalige kommunale Gleichstellungsbeauftragte - teilweise heute in anderen Funktionen tätig - oder langjährige kommunale Gleichstellungsbeauftragte. Die Mentorinnen arbeiten ehrenamtlich oder nach Möglichkeit im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben, sofern sie noch im Amt sind.

35mal erfolgreich Das Mentoring-Programm wurde dreimal durchgeführt, und insgesamt haben 35 Tandems teilgenommen. Auch die Leitung ist passend zum Projektinhalt mit einer ehemaligen und einer amtierenden LAG-Sprecherin besetzt. Jedes Programm erstreckt sich über ein Jahr.

Nach den Anmeldungen werden die geeigneten Tandems - Mentorin und Mentee - zusammengestellt. Das Programm beginnt mit einer ganztägigen Auftaktveranstaltung mit Fortbildungsanteilen mit einer professionellen, externen Moderation - Inhalte unter

ZUR SACHE

Träger des Projekts sind die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen (LAG) NRW sowie das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung. Die Organisation obliegt der LAG-Geschäftsstelle mit einer Steuerungsgruppe aus einer LAG-Sprecherin und einer Koordinatorin. Es gibt mindestens sieben und höchstens zwölf Tandems. Die Moderation wird von einer externen Fachkraft wahrgenommen. Der Teilnehmerinnenbeitrag liegt bei 300 Euro.



Die erste Runde des Mentoring-Programms „Von Frau zu Frau“ für kommunale Gleichstellungsbeauftragte in NRW fand 2013/2014 statt

anderem: Kennenlernen, Was kann Mentoring leisten? Mentoring-Vereinbarung, Zielvereinbarungen treffen. Nach etwa fünf Monaten findet ein Zwischenworkshop mit inhaltlicher Gruppenarbeit zwischen Mentees und Mentorinnen statt: Aufspüren von Themen für das zweite Halbjahr, Schwerpunktsetzung, Ermittlung von Fortbildungsbedarf und vieles mehr.

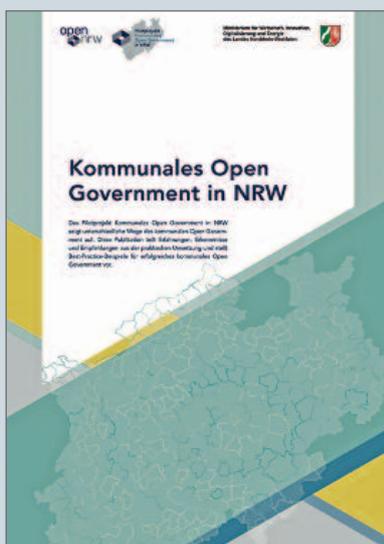
Das Projekt endet mit einem Abschlussworkshop, in dem unter anderem Gruppenarbeit zu Schwerpunktthemen durchgeführt wird sowie ein Erfahrungsaustausch, Bildung von Netzwerken und die Aushändigung des Zertifikats stattfindet. Darüber hinaus wird jeder einzelne Projektdurchlauf evaluiert.

BUCHTIPP

Kommunales Open Government in NRW

Hrsg. v. NRW-Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, Beauftragter der Landesregierung für Informationstechnik (CIO), Geschäftsstelle Open.NRW, A 4, 80 S., im Internet herunterzuladen unter www.open.nrw.de

Zehn Kommunen in Nordrhein-Westfalen - von der Großstadt bis zur kleinen Gemeinde - wurden im Rahmen des Pilotprojektes „Kommunales Open Government in NRW“ ausgewählt und zeigen mit ihren unterschiedlichen Projekten, wie Transparenz, Partizipation und Zusammenarbeit durch offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln realisiert werden können. Die in der Publikation vorgestellten Projekte reichen dabei von einem digitalen Stadtarchiv über ein interkommunales Transparenzportal für Gremiendaten bis hin zu offenen Daten im Schulunterricht.





Ein Banner, gestaltet für das Jubiläum des Frauennetzwerks StädteRegion Aachen, geht auf Reisen durch alle angeschlossenen Einrichtungen

Erfahrung des „gemeinsam sind wir stark“

Das Frauennetzwerk in der StädteRegion Aachen organisiert seit 25 Jahren die Meinungsbildung rund um Fragen der Gleichstellung und betreibt erfolgreich Bildungs- sowie Lobbyarbeit



DIE AUTORIN

Sibylle Keupen ist Vorsitzende des Frauennetzwerks StädteRegion Aachen

Im Frauennetzwerk StädteRegion Aachen sind seit 1993 mehr als 50 Frauenorganisationen und Vertreterinnen unterschiedlicher Institutionen zusammengeschlossen. Sie alle vereint das Motto „Gemeinsam sind wir stark“. Sie verfolgen das Ziel, Frauen in allen Lebensbereichen durch gemeinsames Arbeiten von und für Frauen zu fördern.

Das Frauennetzwerk ist ein Lobbynetzwerk, das die Anliegen von Frauen nach vorne bringt. Denn ohne Information, Bildung und sinnvolle Vernetzung sind Unabhängigkeit und Gleichberechtigung für Frauen nicht zu erreichen.

Das Frauennetzwerk blickt auf eine Reihe von Erfolgen zurück, die zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Frauenfragen beigetragen haben. Das Netzwerk hat überparteiliche Bündnisse geschlossen und ausgebaut. Es ist die fachliche Partnerin vor Ort und hat die Zusammenarbeit mit Politik und Verwaltung ausgebaut.

Mit ihrem Engagement haben die Frauen in den zu-

rückliegenden Jahren eine wichtige Basis für die Gleichberechtigung in Aachen gelegt. Heute ist das Frauennetzwerk eine feste Größe in der Aachener Gesellschaft. Im Laufe der Zeit haben sich die Themen gewandelt. Nicht aber die Relevanz des Netzwerks: Denn nach wie vor gibt es viele Herausforderungen zu bewältigen.

Entstehung in 1980er-Jahren Aus dem Frauenausschuss, einem eher caritativ orientierten Bündnis aus den Nachkriegsjahren, entwickelte sich in den 1980er-Jahren das Frauennetzwerk. In dieser Zeit wurden zahlreiche Frauennetzwerke im Land NRW auf Initiative der damaligen „Frauenministerin“ Ilse Ridder-Melchers gegründet. Über einzelne Frauenbeauftragte hinaus sollten sich interessierte Frauen aus allen gesellschaftlichen Bereichen zusammenschließen und gemeinsam für die Gleichstellung kämpfen.

Bessere Kontakte untereinander sollten Frauen dabei

unterstützen, ihre beruflichen Chancen im Arbeitsleben zu verbessern und die gesellschaftliche Stellung in der Kommune zu stärken. Das Netzwerk ermöglicht den Frauen, in einer größeren Gruppe politisch wirksam zu werden - ganz nach dem Motto „Gemeinsam sind wir stark“.

Impuls vom Land Die Entwicklung auf Landesebene war die Initialzündung, auch in der Stadt Aachen aktiv zu werden. Anfang der 1990er-Jahre mobilisierten Gründungsfrauen in Aachen Frauen für ein Netzwerk aus unterschiedlichen Frauenorganisationen, um einen Raum für den Austausch politischer Themen zu schaffen. Durch gemeinsames Arbeiten und die solidarische Unterstützung konnten Informationen gebündelt, Argumentationskraft gestärkt und kritische Impulse im Frauendiskurs in Aachen gesetzt werden.

Rasch erklärten sich interessierte Institutionen bereit, mitzumachen. Auf Initiative des Frauenbüros traf sich im Oktober 1993 das Frauennetzwerk zum ersten Mal. Frauen aus 34 Institutionen der Bereiche Wirtschaft, Beratung, Qualifizierung, Gesellschaftspolitik und Soziales beschlossen, als freier Zusammenschluss engagierter Organisationen mit dem Ziel der Frauenförderung zukünftig zusammenzuarbeiten. Seitdem tragen die zahlreichen Mitglieder als Spiegelbild der Gesellschaft das Frauennetzwerk. Im Laufe der Jahre kamen die politischen Parteien und Kirchen hinzu.

Gesellschaftliche Akzeptanz Seitens der Aachener Gesellschaft wurde die Entwicklung des Frauennetzwerks zunächst kritisch begleitet. Lange Zeit war das Frauennetzwerk keine Selbstverständlichkeit. Eine solche Vernetzung wurde als störend empfunden und galt in dieser Zeit als allzu feministisch und politisch einseitig. Das Streben nach mehr Mitbestimmung von Frauen war neu - und der männlich geprägten Gesellschaft suspekt.

In den Anfangsjahren gab es bei den großen Vereinen und Verbänden eine eher ablehnende Haltung gegenüber einer Mitgliedschaft im Frauennetzwerk, das zunächst als „Frauengedöns“ abgetan wurde. Mit der Zeit öffneten sich die männlich dominierten Kammern und andere konservative Institutionen der frauenpolitischen Arbeit. Das Frauennetzwerk erstarkte zunehmend als Sprachrohr für politische Themen und gewann damit an Bedeutung.

Weg in die Öffentlichkeit Um die Position von Frauen zu stärken und sich in Männerdomänen Gehör zu verschaffen, musste mehr Aufmerksamkeit für frauenspezifische Themen in der Öffentlichkeit geschaffen werden. Die Präsenz in den Medien wurde verstärkt, es wurden Stellungnahmen veröffentlicht, Frauenkonzepte erarbeitet sowie vielfältige Informationsveranstaltungen und Aktionen durchgeführt.

Auch die Lobbyarbeit hat sich durch Mitgliedschaft der Parteien im Netzwerk verbessert. Das Frauennetzwerk arbeitete gleichzeitig zu Bundes- und Landesthemen und übertrug diese Themen auf die kommunale Ebene. Umgekehrt wurden wichtige Erfahrungen von unten nach oben auf höhere Entscheidungsebenen zurückgespiegelt.



Ziele des Frauennetzwerks sind Vernetzung, Zusammenarbeit, Austausch, Solidarität, Transparenz und Information von Frauen in der StädteRegion Aachen

Feste Struktur Ganz im Zeichen der Professionalisierung stand die Vereinsgründung im Jahre 2002. Der lose Verbund von Mitgliedsorganisationen wurde institutionell abgesichert. Solide organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen waren wichtig, um die inhaltliche Arbeit in den Ausschüssen und Projektgruppen voranzutreiben und in deren Bereichen effizient sowie zielgerichtet zu arbeiten.

In den Anfangsjahren war das Frauennetzwerk stets als Ganzes aktiv. Im Zuge der Professionalisierung wurde die Arbeit stärker nach Themen und Interessengebieten differenziert, die in den jeweiligen Fachausschüssen bearbeitet werden. Diese sind das Herzstück des Netzwerks. Hier arbeiten Frauen aus den jeweiligen Fachbereichen inhaltlich intensiv zusammen, entwickeln gemeinsam Veranstaltungen und bringen sich in die politische und gesellschaftliche Diskussion mit ihren jeweiligen Themen zielgerichtet ein.

Flexibel reagieren Die Ausschüsse und Projektgruppen erlauben eine dynamische inhaltliche Arbeit, die flexibel auf neue inhaltliche wie strukturelle Anforderungen reagieren kann. So arbeiten in einigen Fachausschüssen Expert(inn)en aus externen Einrichtungen mit, die zwar nicht Mitglied, aber fach-

lich von großer Bedeutung sind - etwa die Polizei im Fachausschuss Gewalt.

Über viele Jahre hinweg veranstaltete das Frauennetzwerk eine Messe für Frauen (fam) im Messezentrum der Stadt Aachen. Hier konnte eine öffentliche Plattform für den Austausch und die praktische Auseinandersetzung in Workshops und Podiumsgesprächen geschaffen werden. Geblieben ist die Frauenbildungswoche, die seit zehn Jahren einmal jährlich 50 Kompaktworkshops für mehr als 500 Frauen aus der Region anbietet. Dies geschieht im Verbund mit sechs Bildungsträgern aus dem Netzwerk rund um die Themenfelder „Business“, „Lifestyle“, „Kreativität“ und „Persönlichkeitsentwicklung“.

Heute prägender Faktor In den vergangenen 25 Jahren hat sich vieles getan in Aachen in Sachen Frauenbewegung. Das Frauennetzwerk prägt maßgeblich die Sicht auf Frauenthemen in Aachen. Neben den inhaltlichen Highlights und Erlungenschaften gab es zahlreiche Fachveranstaltungen, welche die öffentliche Wahrnehmung von Frauen- und Genderthemen in der Aachener Gesellschaft veränderten.

Die Frauenvernetzung macht heute nicht mehr an kommunalen Grenzen halt. Mit Gründung der StädteRegion Aachen 2009 wurde das Netzwerk erweitert und konnte neue Mitglieder gewinnen. Euregionale Kontakte nach Belgien und in die Nie-



derlande werden ausgebaut, um die Chancen der Euregio als „Europa im Nahraum“ im Grenzgebiet Aachen für die Frauenvernetzung zu nutzen, um gemeinsame politische Initiativen und Veranstaltungsformate zu entwickeln sowie zu erproben, um Wissen zu transferieren und um voneinander zu lernen.

Insgesamt verfügt das Frauennetzwerk heute über eine enorme Themenbreite, die fachlich durch die Mitglieder fundiert ist. Die Netzwerkfrauen sind Meisterinnen der Diversität. Sie müssen vielfältige Rollenerwartungen in Einklang bringen und zwischen den unterschiedlichen Anforderungen eine Balance herstellen.

In der Öffentlichkeit wird das Netzwerk als kompetenter Zusammenschluss wahrgenommen, der in allen frauenpolitischen Fragen gehört wird. Im Netzwerk selbst profitieren die Mitgliedsfrauen von kurzen Wegen in der Kommunikation, direktem Informationsaustausch und einer gemeinsamen strategischen Planung in der Frauenpolitik. ●

„Noch Luft nach oben“

Über Stand und Perspektiven der Gleichstellung und Frauenförderung sprach STÄDTE- UND GEMEINDERAT mit Diane Jägers, Abteilungsleiterin im NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

STÄDTE UND GEMEINDERAT: Gleichstellung von Frauen und Männern in der Politik - welchen Stand haben wir da erreicht?

Diane Jägers: Wenn ich formal antworten wollte, würde ich sagen: Wir haben eine rechtliche Gleichstellung erreicht. Aber die tatsächliche Gleichstellung hat noch Luft nach oben. Das kann man festmachen an den Zahlen, mit denen Frauen in den Bezirksvertretungen, Räten und Kreistagen vertreten sind. Das ist noch weit entfernt davon, ein Spiegelbild der Gesellschaft zu sein mit etwa 51 Prozent Frauenanteil.

Wie sieht es aus Ihrer Sicht auf der kommunalen Ebene aus?

Jägers: Die letzten Wahlen haben gezeigt, dass es schwierig ist, den Frauenanteil insgesamt weiter auszubauen. Deshalb ist es notwendig, darauf zu achten, dass der Frauenanteil weiter wächst. Denn der Anteil der Frauen in der Gesellschaft sollte sich auch in den kommunalen Vertretungen widerspiegeln. Eine hälftige Besetzung mit Männern und Frauen ist so gut wie nirgendwo in den Bezirksvertretungen, Räten und Kreistagen der Fall. Dort wäre es wünschenswert, wenn sich mehr Frauen engagierten und von den Parteien unterstützt würden. In den Verwaltungsvorständen, vor allem in den großen Städten,

» Der Anteil der Frauen in der Gesellschaft sollte sich auch in den kommunalen Vertretungen widerspiegeln

» Die Unterstützung von Frauen in der Kommunalpolitik ist Angelegenheit der Parteien



Diane Jägers

sieht es zum Teil anders aus. Diese sind immer ´mal wieder paritätisch besetzt.

Wie kann die Landesregierung Frauen beim Einstieg in die Kommunalpolitik unterstützen?

Jägers: Wir sagen deutlich: die Unterstützung von Frauen in der Kommunalpolitik ist Angelegenheit der Parteien. Uns ist bewusst, dass wir nur sehr mittelbar helfen können. Wir wollen das aber tun, indem wir das Interesse von Frauen, sich politisch zu engagieren, wecken und fördern. Dazu bereiten wir gerade ein Mentoring-Programm vor. Das soll Frauen unabhängig von ihrer politischen Ausrichtung Mut machen und ein bisschen Rüstzeug an die Hand geben, sich auf Listen setzen zu lassen oder ein Direktmandat erringen zu wollen.

Wo gibt es noch Probleme im praktischen Bereich?

Jägers: Es gibt eine ganze Reihe von Herausforderungen. Das beginnt damit, dass wir immer wieder von jungen Frauen und von jungen Männern hören, dass die Sitzungszeiten in den kommunalen Gremien nicht gerade familienfreundlich sind, wenn nachmittags bereits Ausschusssitzungen oder Ratssitzungen beginnen. Da gibt es sicherlich noch Diskussionsbedarf, was den Beginn solcher Sitzungen und die Kinderbetreuung anbelangt. Es wird auch immer wieder berichtet, dass viele Arbeitgeber nicht gerade begeistert sind über das kommunalpolitische Engagement ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Manchmal löst die Inanspruchnahme der Freistellungsregelung erhebliche Diskussionen aus, selbst wenn das Nacharbeiten der Fehlzeiten angeboten wird. Das sind die praktischen Probleme, die manche davon abhalten, sich kommunalpolitisch zu engagieren.

Kann das Land da irgendetwas tun?

Jägers: Das ist genauso wie in fast allen Fragen der Gleichstellung. Die gesetzlichen Regelungen sind gut und ausreichend. Sie müssen dann aber auch gelebt

und angewendet werden. Es muss ganz selbstverständlich werden, dass man niemandem Hindernisse in den Weg legt, der oder die sich kommunalpolitisch engagiert. Das gilt genauso für Frauen wie für Männer.

Wäre Kinderbetreuung in Randzeiten eine Hilfe für Frauen und Männer, in den Räten mitzuarbeiten?

Jägers: Das wäre sicherlich eine Unterstützung. Dies betrifft besonders die jungen Mütter und Väter, die in der Aufbauphase ihrer Karriere sind und die Diskussion mit Arbeitgebern und Dienstherrn nicht immer führen möchten, sich aber auch nachmittags oder abends um die Kinder kümmern wollen. Man kann freilich keine eigene Kita für den Rat bauen. Aber vielleicht kann man vor Ort eine Vereinbarung über Belegplätze in einer regulären Kita schließen. Das haben die Räte selbst in der Hand.

Gibt es beim neuen Landesgleichstellungsgesetz NRW Nachbesserungsbedarf?

Jägers: Wir sehen aktuell keinen Nachbesserungsbedarf und haben im Moment nicht die Absicht, das Landesgleichstellungsgesetz noch einmal zu verändern.

Wie stellt sich die Situation bei den Frauenhäusern dar?

Jägers: Wir sind in Nordrhein-Westfalen nicht schlecht aufgestellt. Wir haben 62 landesgeförderte Frauenhäuser mit Schutzplätzen für Frauen und für Kinder, auch mit Kinderbetreuung. Das ist ein herausragendes Merkmal für NRW, dass Kinder in Frauenhäusern auch pädagogisch betreut werden. Um herauszufinden, wo weitere Frauenhausplätze benötigt werden, führen wir erstmals für Nordrhein-Westfalen eine umfassende Bedarfsanalyse durch. Wir hoffen auf Ergebnisse bis Ende kommenden Jahres. Wir wollen nicht mehr auf Zuruf weitere Frauenhäuser schaffen oder fördern, sondern uns einen Überblick verschaffen, wo was gebraucht wird. Dazu beteiligen wir uns auch an einer Datenanalyse des Bundes.

Die Fragen stellte Martin Lehrer

» Die gesetzlichen Regelungen sind gut und ausreichend. Sie müssen aber auch gelebt und angewendet werden

Gender Pay Gap NRW

In Nordrhein-Westfalen verdienen Frauen im Jahr 2014 in vergleichbaren Tätigkeiten und mit vergleichbarer Qualifikation durchschnittlich 5,3 Prozent weniger in der Stunde als Männer. Dieser bereinigte Gender Pay Gap ist laut IT NRW einer der niedrigsten im Vergleich der Bundesländer. Hinter Thüringen (4,3 Prozent), dem Saarland (4,9 Prozent) und Niedersachsen (5,2 Prozent) liegt NRW auf Platz vier. Der bereinigte Gender Pay Gap misst den Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern mit vergleichbaren Merkmalen wie etwa Qualifikation, Tätigkeit, Alter, Unternehmenszugehörigkeit, Beruf und Zugehörigkeit zu einem Wirtschaftszweig. Der unbereinigte Gender Pay Gap bezeichnet die Differenz der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste ohne Sonderzahlungen von Männern und Frauen in Prozent der Verdienste der Männer. Er lag 2014 in NRW bei 23,1 Prozent. Eine Broschüre zu diesem Thema kann im Internet unter <https://webshop.it.nrw.de/download.php?id=21889> heruntergeladen werden.



Das Frauennetzwerk wom.e.n. - Women. Energy.Network e.V. präsentierte sich 2018 auf der Fachmesse E-world energy & water in Essen



Frauen-Power einmal ganz wörtlich

In dem Women.Energy.Network e.V. haben sich Frauen der Energiewirtschaft zusammengetan, um ihre Stellung in diesem Sektor zu stärken und sich für Führungspositionen fit zu machen

Dr. Desiree Jung ist Inhaberin der Kanzlei Jung Rechtsanwälte in Frechen



DIE AUTORINNEN



Dr. Marion Kapsa ist Managerin Energiewirtschaft in der Stadt Brühl

Ein gutes Netzwerk für Frauen in der Energiewirtschaft zu schaffen - Mit dieser Idee wurde das Netzwerk wom.e.n. im April 2016 gegründet. Unter den Gründungsmitgliederinnen finden sich Frauen, die bei Behörden, kommunalen Versorgungsunternehmen, universitären Einrichtungen, Verbänden und in der Beratung tätig sind. Gemeinsame Schnittstelle ist die Tätigkeit in der Energiewirtschaft.

Mittlerweile umfasst das Netzwerk mehr als 45 Frauen aus unterschiedlichen Bereichen der Energiewirtschaft. Der Kreis der Interessentinnen und die Anzahl der Kontaktanfragen über die Internetpräsenz des Vereins wachsen von Tag zu Tag. Um auch weiblichen Nachwuchs für die Energiewirtschaft zu rekrutieren, hat sich wom.e.n. auch das Sponsoring einzelner Mitgliedschaften von Studentinnen und deren fachliche Einbindung in die Tätigkeit des Vereins auf die Fahne geschrieben.

Ziel ist es, die Wahrnehmung und die Position von Frauen in der Energiewirtschaft, wo eine Vielzahl weiblicher Fachkräfte in den genannten Bereichen bereits tätig ist, zu stärken. Damit soll gezeigt werden, dass die Energiewirtschaft schon heute für Frauen eine spannende Branche ist und die Rekrutierung weiblicher Nachwuchskräfte für diese Branche unterstützt

wird. Neben dem Networking geht es auch um eine Verbesserung der Chancengleichheit und Transparenz - etwa bei Besetzung von Stellen -, um Frauen in allen Bereichen der Energiewirtschaft sichtbar zu machen.

Warum Verein? Bei der Wahl der Rechtsform entschied man sich rasch für die Gründung eines Vereins. Unternehmensbezogene Netzwerke kaprizieren sich oftmals auf die Fortentwicklung der unternehmenseigenen Interessen und dienen insbesondere dem sogenannten Pink-Washing, also der Stärkung des Unternehmensimage.

Ein gemeinnütziger Verein bietet hingegen eine neutrale Plattform für Austausch, Kommunikation und gegenseitige Unterstützung.¹ Das Vereinskonzert mit der Erhebung eines moderaten jährlichen Mitgliedsbeitrags kommt bei den Mitgliederinnen und Interessentinnen gut an.

Bewusst hat man sich also gegen eine Unternehmens-trägerschaft entschieden. Das Netzwerk soll sich entsprechend den Bedürfnissen der Netzwerkerinnen

¹ Zu unternehmensübergreifenden Netzwerken **Kroll**, Frauennetzwerke sind besser als ihr Ruf, 13. Mai 2016, <https://www.zeit.de/karriere/beruf/2016-05/networking-frauen-netzwerke-karriere>, zuletzt zugegriffen am 10.08.2018.

Info im Internet:
www.wom-e-n.de

» Gutes Networking funktioniert wie Billard: Sie spielen einen Ball gegen die Bande, von dort wird er an die nächste Bande geleitet und so weiter, bis er irgendwann ins Loch trifft

Das Netzwerk von und für Frauen in der Energiewirtschaft fungiert als Plattform für Austausch, Kommunikation und gegenseitige Unterstützung

weiterentwickeln und sich nicht den Forderungen eines Unternehmens anpassen müssen.

Schwerpunkt Energie Die Energiewirtschaft umfasst neben den großen Konzernen und den Regionalversorgern viele kommunale Stadtwerke. Die Branche hat sich in den zurückliegenden 20 Jahren enorm gewandelt, und das Tempo der Veränderung wird sogar noch zunehmen. Die Integration erneuerbarer Energien, die Reduktion der Treibhausgas-Emissionen, Digitalisierung, Blockchain und die daraus resultierenden neuen Geschäftsfelder sind nur einige Faktoren, welche die Zukunft bestimmen.

Dabei besteht ein erheblicher Nachholbedarf an Diversität - sprich: an Vielfalt in der Arbeitswelt der Branche. Beispielsweise beträgt der Frauenanteil im Top-Management öffentlicher Unternehmen im Durchschnitt 16,8 Prozent.² Im Branchenvergleich sind in der Energieversorgung mit 7,5 Prozent und in den Stadtwerken mit 4,1 Prozent deutlich weniger Frauen in den Leitungsgremien präsent.³

Dabei gibt es eklatante Unterschiede im Verdienst zwischen weiblichen und männlichen Top-Managern.⁴ So auch bei einzelnen Städten mit kommunalen Stadtwerken: Der Frauenanteil reicht von 40 Prozent in Gera und Offenbach bis null Prozent in Trier, Neukirchen, Homburg, St. Ingbert und Wittenberg.

Es gibt durchaus viele Faktoren, die dazu beitragen können, die Beteiligung von Frauen am Top-Management zu erhöhen. Auch flexibles Arbeiten ist in der heutigen Arbeitswelt ein wichtiger Baustein - nicht nur für Frauen, sondern auch für Männer, um Arbeitswelt und Familienleben vereinbaren zu können. Hier setzt das Netzwerk an.

Persönlicher Kontakt Der Verein bietet seinen Mitgliederinnen über diverse Veranstaltungen die Möglichkeit zu einem persönlichen Kennenlernen. Der Verein grenzt sich somit deutlich von einer unpersönlichen Fachgruppe im Internet wie etwa Xing ab. Über die Veranstaltungen können Kontakte geknüpft und

Erfahrungen ausgetauscht werden und es erfolgt ein Wissens- sowie Ideenaustausch. Netzwerken ist aber mehr als das. Aus dem Verein folgt auch gegenseitige Unterstützung - etwa bei der Vermittlung von Vorträgen, Mentorinnen, Stellen und Kontakten. Damit wird ein wichtiges Ziel des Vereins gefördert: Frauen in der Energiewirtschaft sichtbar zu machen und in Chefetagen zu etablieren.

Grundsätzlich können interessierte Frauen bei den Veranstaltungen, wie beispielsweise Business Breakfast, Neujahrsempfang, Besuch des Landtages NRW oder auf der Fachmesse E-World energy & water zum „Schnuppern“ reinschauen. Spezielle Veranstaltungen wie etwa die jährlich über zwei Tage stattfindende Klausurtagung sind jedoch Mitgliederinnen vorbehalten.

Tagungen zur Fortbildung Im Rahmen solcher Klausurtagungen werden Fachvorträge zur Energiewirtschaft, aber auch aus anderen Bereichen - beispielsweise „Change Management“ und „kollegiale Beratung“ - gehalten und gemeinsam mit den anwesenden Mitgliederinnen die Vereinstätigkeit fortentwickelt. Der Verein ist damit nicht nur eine Plattform für Frauen, sondern wird durch deren Mitgestaltung erst lebendig und wird von ihnen und durch ihren vielfältigen Input geprägt.

Der Verein verfügt durch die unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen seiner Mitgliederinnen über einen umfangreichen und interessanten Expertinnenpool. Hier können durch gezielte Anfrage des Vereins Kontakte zum fachlichen Austausch oder bei der Suche nach passenden Referentinnen vermittelt werden. Ein geschützter Mitgliederbereich im Internet gewährt den Zugriff auf Fachvorträge und Informationen der vergangenen Veranstaltungen.

Gestaltungs-Plattform Die Energiewirtschaft hat viel zu bieten, aber auch weibliche Führungs- und Nachwuchskräfte bieten der Energiewirtschaft viel. Den wechselseitigen Einflüssen einer Branche und deren weiblichen Akteuren eine Plattform zu geben und hier gestaltend mitzuwirken, ist Aufgabe von wom.e.n. Vor uns als jungem Verein, der zwei Jahre nach Gründung bereits eine äußerst positive Entwicklung genommen hat, liegt noch viel Arbeit.

Eine weitere Aufgabe für die Zukunft ist die Einflussnahme im politischen Bereich sowie die Förderung weiterer interessanter Persönlichkeiten und Projekte aus dem Verein heraus mit der Unterstützung seiner Mitglieder und der von Sponsoren.

²Papenfuß, Schmidt und Keppeler, ZöGU 40 Jg. 1/2017

³Hierzu auch Hallmann, Energiebranche: Frauen auf Chefposten bleiben Ausnahme, 20.06.2018, https://bizzenergy.com/energiebranche_warum_der_frauenanteil_gering_bleibt, zuletzt zugegriffen am 10.08.2018.

⁴Süddeutsche Zeitung vom 22. März 2017, 25 000 Euro weniger für die Chefin, www.sueddeutsche.de



Das Landesgleichstellungsgesetz NRW sieht für bestimmte kommunale Gremien eine Frauenquote von 40 Prozent vor



FOTO: COLOURES-PIC - FOTOLIA

auffüllen -
aber wie?

Frauen und Männer in kommunalen Gremien

§ 12 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW macht Vorgaben zur geschlechtergerechten Besetzung kommunaler Gremien, die mit Blick auf die NRW-Kommunalwahl 2020 an Bedeutung gewinnen



DIE AUTORIN

Dr. Cornelia Jäger ist Referentin für Kommunalverfassungsrecht beim Städte- und Gemeindebund NRW

Seit dem 15. Dezember 2016 ist das neue Landesgleichstellungsgesetz (LGG) in Kraft.¹ Mit der Gesetzesreform wurde auch die Regelung des § 12 LGG neu gefasst. § 12 LGG unterscheidet zwischen wesentlichen und sonstigen Gremien und sieht vor, dass sogenannte wesentliche Gremien geschlechtergerecht besetzt werden müssen (40 Prozent Frauenanteil). Der Städte- und Gemeindebund NRW hat sowohl den Gesetzgebungsprozess zum neuen Landesgleichstellungsgesetz im Jahr 2016² als auch die ersten Änderungen, welche die schwarz-gelbe Landesregierung im Sommer 2017 vorgenommen hat,³ intensiv begleitet.⁴ Dabei wurde die Förderung von Frauen in kommunalen Gremien von Seiten des StGB NRW grundsätzlich begrüßt. Daneben standen aber immer Fragen bezüglich der praktischen Anwendbarkeit sowie der finanziellen Auswirkungen der Neuregelung (Stichwort: Konnexität) für den Verband im Vordergrund.⁵ Weitergehende Änderungen des LGG sind für die laufende Legislaturperiode nicht angekündigt.

Probleme in der Praxis Bereits im Gesetzgebungsverfahren zu § 12 LGG hatten die kommunalen Spit-

zenverbände in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der § 12 LGG umständlich und zum Teil unpräzise formuliert ist⁶ und ohne eine Anwendungshilfe in der Praxis kaum handhabbar sein wird. Daher hatte bereits das ehemalige NRW-Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden zugesagt, eine Anwendungshilfe zum Gesetz herauszugeben.

Entsprechend ist unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände ein Leitfaden mit „Fragen und Antworten zur Anwendung von § 12 Landesgleichstellungsgesetz in den Kommunen“ entstanden, den das neue NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG NRW) im Frühjahr 2018 fertiggestellt und veröffentlicht hat.⁷ Auf diese FAQ wird im Folgenden regelmäßig Bezug genommen.

§ 12 LGG stellt in den Absätzen 1 bis 6 Quotierungsvorgaben auf, die für sogenannte wesentliche Gremien gelten. In den Absätzen 7 und 8 werden Vorgaben für alle sonstigen kommunalen Gremien aufgestellt, die keine wesentlichen Gremien im Sinne des § 12 Abs. 2 LGG sind und damit nicht die strengeren Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 erfüllen müssen. § 12 Abs. 9 LGG regelt abschließend das Verhältnis zu sonstigem Fachrecht. Gelten bereits aus dem Fachrecht strengere Quotierungsregelungen, sind diese vorrangig anzuwenden.⁸

¹GV.NRW 2016, 1051 ff. (Gesetz zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts, LT-Drs. 16/12366).

²Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Stellungnahme 16/4028).

³GV.NRW 2017, 764 (Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen und weiterer landesrechtlicher Vorschriften).

⁴Vgl. zum Ganzen auch den Artikel von Jäger/Wohland, Reform des Gleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, StGR 7-8/2016, S.37 ff.

⁵Jäger/Wohland, StGR 7-8/2016, S. 39.

⁶Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Stellungnahme 16/4028, S. 4).

⁷Abrufbar unter: https://www.mhkgb.nrw/ministerium/service/FAQs/FAQ_-12-LGG.pdf (Stand: 01.03.2018), zitiert als FAQ.

Relevant bereits bei Nachbesetzung Der neue § 12 LGG ist bereits zum 15.12.2016 in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass bereits seit dem Inkrafttreten für alle wesentlichen Gremien wie etwa Verwaltungsräte und Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen gilt, dass sie quotenkonform besetzt sein müssen. Allerdings hat dies keine Auflösung bestehender wesentlicher Gremien zur Folge, um sie anschließend quotenkonform neu besetzen zu können. Vielmehr muss die Regelung zunächst nur bei Nachbesetzungen in diesen Gremien angewendet werden.⁹

Wenn ein Mandatsträger etwa aus persönlichen Gründen aus einem Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat zurücktritt, bei dem es sich um ein wesentliches Gremium im Sinne des § 12 Abs. 2 LGG handelt, muss eine quotenkonforme Nachbesetzung stattfinden. Ist kein Frauenanteil von 40 Prozent vorhanden, so muss die Kommune darauf achten, dass bei der Nachbesetzung Frauen für die Gremien vorgeschlagen und gewählt werden.

Größere Relevanz wird die Regelung ab der nächsten Kommunalwahl im September 2020 entfalten. Sobald sich die wesentlichen Gremien neu konstituieren, sind die Vorgaben des § 12 LGG schon bei der Schaffung der Gremien einzuhalten.

Wesentliche Gremien § 12 Abs. 2 LGG listet exemplarisch auf, welche Gremien als sogenannte wesentliche Gremien qualifiziert werden müssen. So sind etwa Aufsichtsräte oder Verwaltungsräte als wesentliche Gremien eingeordnet (§ 12 Abs. 2 Satz 1 LGG). Darüber hinaus benennt die Norm Merkmale, die typischerweise dafür sprechen, dass ein Gremium als wesentliches Gremium eingeordnet werden muss. Dabei kann zum einen auf die Funktion abgestellt werden. Hat ein Gremium vergleichbare Aufgaben wie ein Aufsichts- oder Verwaltungsrat, ist es als wesentliches Gremium einzuordnen. Ebenso kann die jeweilige Bezeichnung des Gremiums ggfs. Aufschluss über die Einordnung geben. Gremien, die als Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse oder Kuratorien bezeichnet werden, sind grundsätzlich als wesentliche Gremien im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 2 LGG einzuordnen. Letztlich ist auf die besondere tatsächliche und rechtliche Bedeutung abzustellen.¹⁰

Ausnahme bei Ratsausschüssen § 12 Abs. 2 Satz 5 LGG enthält eine wichtige Ausnahme.¹¹ Danach sind alle „unmittelbar oder mittelbar aus Volkswahlen hervorgegangenen Vertretungskörperschaften der Ge-

meinden und Gemeindeverbände sowie deren Ausschüsse“ nicht von den Regelungen des § 12 Abs. 1 bis 6 LGG erfasst. Diese Ausnahme hat der Gesetzgeber vorgenommen, um nicht in die Wahlfreiheit von Bürgerinnen und Bürgern einzugreifen. Vielmehr muss sich der Rat oder Kreistag so zusammensetzen, wie dies die Bürgerschaft in der Kommunalwahl entschieden hat.

Dasselbe gilt für die Besetzung der diversen Ausschüsse der Stadt- und Gemeinderäte, die mittelbar durch Volkswahlen zustande gekommen sind. Auch bei Ausschüssen gelten die harten Quotierungsvorgaben aus § 12 Abs. 1 LGG nicht. Allerdings findet die Soll-Vorschrift des § 12 Abs. 7 LGG Anwendung, wonach sonstige Gremien geschlechtergerecht besetzt werden sollen.

Sonderfall weitere Gremien In den FAQ des MHKBG NRW zu § 12 LGG sind weitere Gremien aufgelistet, die nicht unter die Regelung des § 12 Abs. 1 bis 6 LGG fallen. Dies sind unter anderem Bezirksvertretungen, Bezirksausschüsse im Sinne des § 39 Abs. 3 GO NRW, die Verbandsversammlung Ruhr, die Landschaftsversammlung sowie deren Landschaftsausschüsse.¹²

Etwas anderes gilt für den Regionalrat. Dieser stellt ein wesentliches (Wahl)Gremium im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 4 LGG dar. Dies bedeutet, dass bereits bei der Aufstellung der Listen ein Frauenanteil von 40 Prozent eingehalten werden soll. Schlägt sich im anschließenden Wahlergebnis trotz mindestens 40 Prozent Frauen auf den Vorschlagslisten kein entsprechender Mindestanteil von Frauen im Wahlergebnis wieder, ist dies dann allerdings nach § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 LGG (als „zwingender Grund“) gerechtfertigt.¹³

Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen § 12 Abs. 4 LGG gibt vor, auf welche Weise ein Frauenanteil

» Die Regelung muss zunächst nur bei Nachbesetzungen angewendet werden

Frauen sind in Kommunalvertretungen und -gremien immer noch deutlich in der Minderheit - auch in Nordrhein-Westfalen



FOTO: BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

⁸ FAQ, Nr. 21; so wird dort als Beispiel für eine weitreichendere Regelung der § 11c Hochschulgesetz NRW angegeben, der Vorrang vor der Regelung des § 12 LGG hat.

⁹ Vgl. FAQ, Nr. 4, S. 8.

¹⁰ Vgl. dazu umfassend FAQ, Nr. 5, S. 9, auch mit Hinweisen auf Einschränkungen der Regelung für bestimmte Aufsichtsräte/Verwaltungsräte.

¹¹ Vgl. dazu FAQ, Nr. 6, S. 10.

¹² FAQ, Nr. 6, S. 10.

¹³ FAQ, Nr. 9, S. 11.

» Es ist hilfreich, sich über die Vorgaben des § 12 LGG bereits vor der Kommunalwahl 2020 Gedanken zu machen

von 40 Prozent in sogenannten Wahlgremien zustande kommen soll. Demnach sollen schon bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für ein Gremium mindestens 40 Prozent Frauen vorgeschlagen werden. Auf diese Weise soll möglichst sichergestellt werden, dass letztendlich eine ausreichende Zahl an Frauen für das Gremium „bestellt“ wird. Dabei ist trotz der Bezeichnung „bestellen“ davon auszugehen, dass es sich um eine Wahl, also um ein Wahlgremium handelt.¹⁴

Wie konkret die Liste einer Fraktion oder eine mögliche Gesamtliste quotiert sein soll - Stichwort: Reißverschluss -, schreibt § 12 Abs. 4 LGG aber nicht vor. Nur in der Gesamtheit sollen 40 Prozent Frauen auf der Wahlliste stehen. Es kommt vor allem auf das dahinter liegende Ziel an, dass sich genügend Frauen zur Wahl stellen, um unter den schließlich Gewählten einen Anteil von mindestens 40 Prozent zu erreichen.¹⁵ Daher können mit einem einheitlichen Wahlvorschlag entsprechende Quotierungsvorgaben für jede Liste der einzelnen Fraktion umgangen werden, wenn eine gemeinsame Liste passend quotiert ist.

Abweichung aus „zwingenden Gründen“ § 12 Abs. 5 LGG regelt, dass bei wesentlichen Gremien nur aus „zwingenden Gründen“ von den Quotierungsvorgaben nach § 12 Abs. 1 LGG abgewichen werden darf. Dabei werden in § 12 Abs. 5 LGG beispielhaft Gründe aufgezählt, die als zwingende Gründe anzusehen sind.

Dies ist nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 LGG etwa der Fall, wenn eine für das Gremium geltende Regelung die Besetzung von Mitgliedern kraft eines Amtes oder einer besonderen Funktion (geborene Mitglieder) vorsieht. Geborene Mitglieder sind solche, deren Mitgliedschaft in einem Gremium bereits durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehen ist. So ist oftmals der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin qua ihres Amtes in bestimmten Gremien. Sie werden dann bei der Berechnung vom Mindestfrauenanteil abgezogen. Wenn nur ein Posten zu besetzen und der Hauptverwaltungsbeamte in der Gemeinde männlich ist,¹⁶ besteht aber ein zwingender Grund.¹⁷

Echtes Bemühen erforderlich Als weiterer zwingender Grund ist nach § 12 Abs. 5 Nr. 3 LGG anzusehen, wenn es „der entsendenden Stelle“ nicht möglich ist, die Vorgaben des § 12 Abs. 3 LGG aus „tatsächlichen Gründen“ einzuhalten. In diesen Fällen muss die entsendende Stelle darlegen, dass sie sich „hinreichend“ um die Gewinnung weiblicher Mitglieder für ein Gremium bemüht hat. Ob ein solcher Fall, dass die Umsetzung der Vorgaben tatsächlich unmöglich ist, vorliegt, muss die Verwaltungsspitze abschließend entscheiden und aktenkundig machen (§ 12 Abs. 5 Satz 5 LGG)¹⁸

Allerdings reicht es dafür nicht aus, dass die Verwaltungsspitze lediglich darauf verweist, dass keine ge-

eigneten Frauen zur Verfügung stehen. Es muss vielmehr dargelegt werden, welche Bemühungen zur Gewinnung von Frauen unternommen wurden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur Ratsfrauen oder Ratsherren für wesentliche Gremien vorgeschlagen werden können, sondern immer auch auf sachkundige Bürger/innen zurückgegriffen werden kann.

§ 12 Abs. 8 LGG sieht vor, dass auch Gremien „außerhalb des Geltungsbereichs“ des LGG quotiert werden sollen. Gemeint sind damit laut MHKBG NRW Gremien von nicht-öffentlich-rechtlichen Vereinen, Organisationen und Verbänden wie etwa den kommunalen Spitzenverbänden. Ebenso können Gremien des Bundes erfasst sein.¹⁹

Vorkehrungen für Kommunalwahl 2020 Damit nach der Kommunalwahl 2020 die neuen Vorgaben für die Besetzung der wesentlichen Gremien eingehalten werden können und die Arbeit nicht auf den Schultern weniger Ratsfrauen lastet, ist es hilfreich, sich über die Vorgaben des § 12 LGG bereits vor der Kommunalwahl 2020 Gedanken zu machen.

Hilfreich für die zukünftige Einhaltung der Quotierungsvorgaben bei der Neubesetzung wesentlicher Gremien nach der Kommunalwahl 2020 wäre es, wenn die Parteien und Wählergruppierungen bereits bei der Aufstellung der Direktkandidatinnen und -kandidaten sowie ihrer Reservelisten im Blick hätten, auch eine hinreichende Anzahl von Frauen als Kandidatinnen aufzustellen.

Dies würde die Nachfolgeprobleme des Fehlens von Ratsfrauen für die Entsendung in entsprechende wesentliche Gremien wie Aufsichts- und Verwaltungsräte vermeiden. Ebenso würde so die Soll-Vorschrift des § 12 Abs. 7 LGG, die auch für normale Ratsausschüsse gilt, erfüllt.

Auch sachkundige Bürgerinnen Fehlen Frauen in den Räten, ist auch zu berücksichtigen, dass die Plätze in den Verwaltungs- respektive Aufsichtsräten auch mit sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern besetzt werden können. Es ist nicht zwingend, wesentliche Gremien wie Verwaltungsräte und Aufsichtsräte, wie in der Praxis derzeit oft üblich, ausschließlich mit Ratsherren und Ratsfrauen zu besetzen. Vielmehr steht es den Fraktionen frei, auch auf sachkundige Bürgerinnen zurückzugreifen.

Sollte die Frauenquote in der eigenen Fraktion nach der Kommunalwahl im September 2020 sehr gering sein, könnte es hilfreich sein, mit den anderen Fraktionen gemeinsame Wahlvorschläge zu erarbeiten, sodass nicht jede Fraktion Frauen für bestimmte Aufsichts- respektive Verwaltungsräte benennen muss. Dafür lässt das LGG explizit Raum. Ziel des LGG ist es nur, dass mit Blick auf das Gesamtgremium die Quotierungsvorgaben des § 12 LGG eingehalten werden.

¹⁴ Vgl. zum Ganzen FAQ zu § 12 Abs. 4/Nr. 11, S. 13.

¹⁵ FAQ, Nr. 12, S. 14.

¹⁶ Wie in knapp 90 Prozent aller Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen

¹⁷ Zum Ganzen auch FAQ, Nr. 13 und 14, S. 14 f.

¹⁸ FAQ, Nr. 15, S. 15 f.

¹⁹ So die Ausführungen unter FAQ Nr. 20, S. 17.

Der Fachtag „jugend.beteiligen.jetzt - Jugend gestaltet die digitale Gesellschaft“ im Mai 2017 in Berlin zeigte Notwendigkeit, aber auch Potenzial digitaler Jugendbeteiligung auf

FOTO: CHRISTOPH PIECHA, CC BY 3.0 BB



Einfluss nehmen mit ePartool und votAR

Um jungen Menschen eine stärkere Mitwirkung an politischen Entscheidungsprozessen in Kommunen zu ermöglichen, fördert das Projekt jugend.beteiligen.jetzt die digitale Jugendbeteiligung



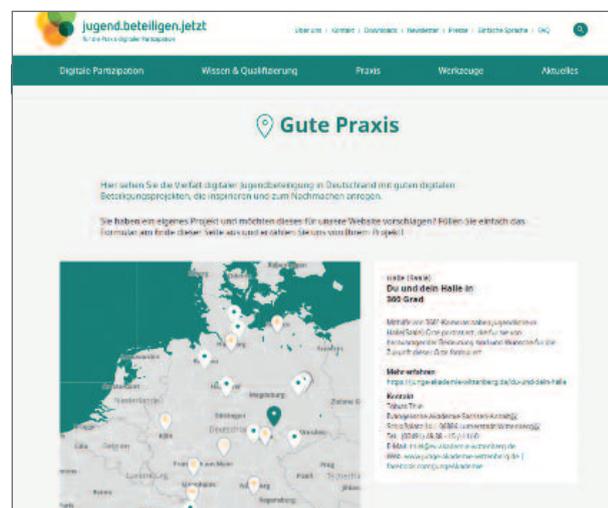
DER AUTOR

Frank Segert ist Programmmitarbeiter im Gemeinschaftsprojekt jugend.beteiligen.jetzt bei der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung

Kommunen in Deutschland sehen sich durch vielfältige gesellschaftliche Entwicklungen herausgefordert. Der demografische Wandel sorgt für ein Ungleichgewicht der Generationen im politischen Diskurs zu Ungunsten der Jüngeren. Die voranschreitende Digitalisierung wiederum drängt Kommunen dazu, Transparenz und erleichterte Kommunikation auch in Politik und Verwaltung zu etablieren - gerade für die digital affine jüngere Generation. All diese Herausforderungen müssen vor dem Hintergrund einer sinkenden Zustimmung zur repräsentativen Demokratie bewältigt werden.

Die Erfahrung der eigenen Wirksamkeit im bestehenden Gemeinwesen kann für junge Menschen ein Schlüsselerlebnis darstellen, um demokratische Werte zu festigen und die Initiative des Einzelnen zu fördern. Auch rechtlich ist der Anspruch auf Beteiligung klar geregelt. So fordert das Sozialgesetzbuch, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit einzuräumen,

sich „an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“ (SGB VIII § 8). Allgemeine Partizipationsgebote wie etwa im Baugesetzbuch kennen keine Altersgrenze. Kindern und Jugendlichen muss deshalb die Möglichkeit geboten werden, sich einzubringen. Die UN-Kinderrechtskonvention verdeutlicht dies in §12 Abs. 1 noch einmal: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist,



Die Gute-Praxis-Karte zeigt innovative Beteiligungsprojekte in ganz Deutschland

sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“.

Jugendzentren und mehr In der Praxis münden diese rechtlichen Vorgaben in die Verpflichtung, Jugendliche nicht nur bei Fragen der Jugendarbeit oder der Ausgestaltung eines neuen Jugendzentrums einzubinden. Vielmehr haben Jugendliche auch ein Mitspracherecht bei Fragen von Ökologie und Demografie, bei Netzpolitik und Infrastruktur - vom öffentlichen Nahverkehr bis hin zur Planung von Umgehungsstraßen oder Radwegen.

Dies ist weniger eine Belastung als ein Vorteil. Denn junge Menschen in Entscheidungsprozesse auf kommunaler Ebene einzubeziehen, lohnt sich. Diese haben meist durchaus reflektierte Meinungen, welche die Debatte durch neue Perspektiven bereichern. Um Beteiligung junger Menschen zu ermöglichen, müssen Fachkräfte in der Kommune umdenken und oftmals verfestigte Strukturen auflockern. Dabei hilft die Initiative jugend.beteiligen.jetzt.

Aus den Erkenntnissen der Vorgängerprojekte „youth-part“ und „youthpart #lokal“ entstand 2016 auf Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) das Gemeinschaftsprojekt „jugend.beteiligen.jetzt - für die Praxis digitaler Partizipation“. Das von der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS), dem Deutschen Bundesjugendring (DBJR) und IJAB - Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. - durchgeführte Projekt bietet seitdem Hilfestellung für die Praxis digitaler Jugendbeteiligung an. Die Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ unterstützt die Einbindung des Vorhabens in die gleichnamige Jugendstrategie des BMFSFJ.

Beteiligung etablieren jugend.beteiligen.jetzt hat zum Ziel, digitale Jugendbeteiligung als Element politischer Entscheidungsfindung in der Kommune zu etablieren. Dazu bedarf es jedoch anderer, jugendgerechter Beteiligungsformate, die herkömmliche Bürger/innenbeteiligung in der Regel nicht bietet.

Aus diesem Grund bietet das Projekt auf seiner Internetplattform jugend.beteiligen.jetzt Beratung, Qualifizierung und auch praktische Hilfe an. Um

Inspiration zur thematischen Vielfalt von Jugendbeteiligungsprozessen und zum Einsatz digitaler Werkzeuge - sogenannte Tools - zu geben, führt die Plattform auf ihrer Gute-Praxis-Karte Beispiele erfolgreicher, kreativer Jugendbeteiligungsprojekte in ganz Deutschland auf.

Eine Vielzahl der dort eingesetzten digitalen Tools ist auf der Plattform praxisnah beschrieben. Eine Entscheidungshilfe bietet Fachkräften darüber hinaus Leitfragen zur Orientierung: Welche Funktion soll ein Tool erfüllen? Unter welchen Bedingungen soll es eingesetzt werden?

Tools für alle Zwecke jugend.beteiligen.jetzt entwickelt überdies eine Reihe dieser Werkzeuge selbst. Das ePartool ermöglicht transparente, rundenbasierte Mitwirkung an Entscheidungsprozessen und macht Reaktionen auf Ergebnisse sichtbar. Das Barcamplet Camper unterstützt die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation eines Barcamps oder ähnlicher Seminare und Workshops.

Das Yourpart Etherpad macht ein gemeinsames Arbeiten an Texten, simultan und online, möglich. Das Tool Antragsgrün geht noch einen Schritt weiter und bietet ein deutlich breiteres Funktionsspektrum zur Erarbeitung abzustimmender Texte und Anträge, wie sie in Jugendverbänden oder Jugendparlamenten diskutiert werden.

In diesem Zusammenhang ist auch die Verwendung des Tools votAR erprobt. Dieses macht Abstimmungen bei Versammlungen mit farbigen Stimmkarten zu einer bunten Angelegenheit. Das Tool Redelisten-Watch sorgt dafür, dass in einer Diskussion wirklich alle zu Wort kommen. Und damit Arbeitsgruppen auch nach Sitzungen Projekte managen können, bietet das Tool WeChange digitale Arbeitsräume.

Weitere Infos im Internet unter <https://jugend.beteiligen.jetzt/>



Webvideos bieten praktische Tipps zur Umsetzung digitaler Jugendbeteiligung

Alle Tools sind mit höchstem Anspruch an Datensparsamkeit und Sicherheit entwickelt worden und sind auf die Bedürfnisse junger Menschen zugeschnitten. Für Jugendbeteiligungsprojekte in der Kommune eignen sie sich deshalb besonders gut.

Fortbildung digital Gute digitale Jugendbeteiligung sollte qualifiziert begleitet werden. Neben klassischen Präsenzformaten hat jugend.beteiligen.jetzt weitere digitale Formate entwickelt, die sich flexibel und individuell in den Arbeitsalltag von Fachkräften in der Kommune integrieren lassen.

Eines dieser Formate ist der jbjMOOC. Die Abkürzung MOOC steht für Massive Open Online Courses. Dieser zeigt, wie digitale Tools effektiv und zielgerichtet in Beteiligungsprozesse integriert werden können. Die Webvideoreihe von jugend.beteiligen.jetzt, die über die Plattform selbst sowie über den YouTube-Kanal aufgerufen werden kann, greift zudem häufige Fragen zu digitalen Jugendbeteiligungsprozessen in der Kommune auf. Sie führt vor, wie Expert(inn)en und Praktiker/innen erfolgreich mit Herausforderungen umgehen.

Im Rahmen des Projekts haben Fachleute darüber hinaus das Fortbildungscurriculum „Praxis Digitale Jugendbeteiligung“ entwickelt. Die dort vorgestellten Inhalte können Fortbildner/innen in Gänze oder modulweise aufgreifen und weiterentwickeln, um Seminare und Workshops - etwa zur persönlichen Einstellung gegenüber Partizipation oder zu rechtlichen Aspekten digitaler Jugendbeteiligung - anzubieten.

Mühe lohnt sich Was nach großem Aufwand klingt, kann in kleinen Schritten begonnen werden. So lassen sich digitale Beteiligungstools intern testen. Auch bringen Kommunen aus der offenen Jugendarbeit und der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit oftmals Erfahrung zur Mediennutzung von Jugendlichen mit.

Unter Einbeziehung von Jugendlichen und relevanten Akteur(inn)en in der Kommune können Inhalte für einen Beteiligungsprozess sowie geeignete Kommunikationswege leicht eingegrenzt und festgelegt werden. Die erforderlichen Ressourcen für moderne, digitale Jugendbeteiligung stehen meistens bereits zur Verfügung und müssen lediglich aktiviert sowie gezielt eingesetzt werden.

Wenn die Planung für einen Jugendbeteiligungsprozess abgeschlossen ist, kann anhand der Checkliste auf der Plattform jugend.beteiligen.jetzt überprüft werden, ob alle wichtigen Faktoren berücksichtigt sind. So steht der Umsetzung digitaler Jugendbeteiligung nichts mehr im Wege. ●

Aktuelles aus dem Online-Portal Integration

Im Online-Portal Integration des Städte- und Gemeindebundes NRW unter www.kommunen.nrw/integration tauschen sich die 360 Mitgliedskommunen des Verbandes über ihre Integrations- und Flüchtlingsarbeit aus.

Fortbildung „Einwanderung erfolgreich managen“

Das NRW-Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) lädt Kommunen ein, an dem kostenfreien Fortbildungsprogramm „Einwanderung erfolgreich managen“ teilzunehmen. Berater /innen der Paritätischen Akademie kommen ins Haus und erarbeiten mit der Verwaltung Handlungsansätze für die Praxis. Ziel ist ein institutionenübergreifendes Fallmanagement, in dessen Mittelpunkt der Mensch steht. Mehr Information finden sich im Internet unter <https://www.paritaetische-akademie-nrw.de> unter der Rubrik „Themen & Projekte“.

Mikroprojekt „Active Girls“ weitergeführt

Das Projekt „Active Girls“ aus dem Bundesprogramm „Jugend stärken im Quartier“ begann in der Stadt **Detmold** im Herbst 2016 und sollte zunächst nur ein Jahr laufen. Nun wird es dauerhaft fortgesetzt. Ziel des Mikroprojektes ist es, für die jungen Frauen im Ortsteil einen Treffpunkt zu entwickeln und den Teilnehmerinnen Selbstvertrauen zu vermitteln. Sie sollen lernen, Verantwortung für die eigene Lebens- und Berufsplanung zu übernehmen.

Auszeichnung „Zusammenleben Hand in Hand“

Die Stadt **Dülmen** und die Gemeinde **Everswinkel** sind im Rahmen des bundesweiten Wettbewerbs „Zusammenleben Hand in Hand - Kommunen gestalten“ ausgezeichnet worden. Beide erhielten ein Preisgeld von 25.000 Euro für vorbildliche Aktivitäten zur Integration von Zugewanderten und Förderung des Zusammenlebens vor Ort. Der erstmals ausgelobte Wettbewerb soll zur Nachahmung guter Praxis anregen. Alle Wettbewerbsbeiträge sind auf der Webseite <https://kommunalwettbewerb-zusammenleben.de> dokumentiert.

„Bürgerschein“ als Bildungsangebot für Geflüchtete

Das Rhein-Ruhr-Institut für Sozialforschung und Politikberatung an der Universität Duisburg-Essen hat ein Verfahren entwickelt, das Geflüchteten Zugang zur pluralen Werteordnung der hiesigen Gesellschaft verschaffen soll. Die Autor(inn)en empfehlen einen „Bürgerschein“ als Ergänzung zum Integrationskursus und bieten an, für einen Workshop in einzelne Kommunen zu fahren. Eine Broschüre „Wie man Deutsch leben kann“ mit Erläuterungen und Ansprechpartner(inne)n steht im Internet unter <https://www.risp-duisburg.de> im Bereich Publikationen zum Herunterladen bereit.

Informell erworbene Berufsqualifikation

Bislang fehlt es in Deutschland an allgemeingültigen Verfahren, um die Ergebnisse des praktischen Lernens durch Arbeit zu bewerten. Um in Deutschland die Validierung informell erworbener Kompetenzen voranzubringen, haben der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) gemeinsam mit dem BMBF das Projekt „Valikom“ initiiert. Das Angebot steht Menschen offen, die älter als 25 Jahre sind, Berufserfahrung gesammelt haben, aber keine Nachweise vorlegen können. Weitere Informationen sind unter <https://www.valikom.de> zu finden



Sabine Bembenek aus der Stadt Königswinter bei ihrem Vortrag „Integration in Arbeit: Bessere Vermittlung durch kluges Vernetzen“

Integration pragmatisch und innovativ

Bei einer Tagung des StGB NRW in Düsseldorf tauschten rund 90 Fachleute aus Land und Kommunen Erfahrungen mit der Integration von Flüchtlingen aus - vor allem zu Fragen von Wohnen und Arbeit

Für Kommunen ist die Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte ein zentrales Thema. Das verdeutlichten die angeregten Diskussionen auf einer Tagung im September, zu der der Städte- und Gemeindebund NRW in die Räume der NRW.BANK nach Düsseldorf eingeladen hatte. Probleme bereiten den Kommunen allerdings fehlender Wohnraum und die Integration in Ausbildung und Arbeit. Anhand von Praxisbeispielen wurde aufgezeigt, wie die Städte und Gemeinden pragmatisch und innovativ den Herausforderungen begegnen.

Zu Beginn der Tagung erläuterte Staatssekretärin Serap Güler vom NRW-Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration die Förderprogramme des Landes. Neben der Integrationspauschale von 100 Mio. Euro und den bis zum Ende der Legislaturperiode gesicherten Mitteln für die 54 kommunalen Integrationszentren hob Güler Initiativen für die Integration in Arbeit sowie das Programm „Einwanderung gestalten“ hervor. Das letztere soll die Zusammenarbeit aller Akteure im Integrationsmanagement verbessern.

Auf kritische Rückfragen zur finanziellen Belastung der Kommunen durch die Kosten der Unterbringung Geduldeter entgegnete Güler, das Land werde mit Blick auf die jüngst erhobenen Ist-Kosten bald eine Teillösung präsentieren. Diese werde den Kommunen eine erhebliche Entlastung bringen.

Bau und Modernisierung Hilfsangebote für Bau und Modernisierung von bezahlbarem Wohnraum stellte Martina Lüdeke von der NRW.BANK vor. Für die Förderbank - so Lüdeke - seien Städte und Gemeinden ein wichtiger Partner - auch in dem Bemü-

hen, private Investoren für den sozialen Wohnungsbau zu gewinnen.

Der Praxisteil der Tagung umfasste mehrere Beispiele für erfolgreiches und kreatives Vorgehen von NRW-Kommunen. Andrea Ritter aus der Stadt Willich legte dar, wie Stadtverwaltung und Politik dem dezentralen Bau mehrerer Wohneinheiten nur für Flüchtlinge zu Akzeptanz verhelfen konnten. Anja Dick aus der Stadt Paderborn stellte das Projekt „Türöffner“ vor. Dabei unterstützen Tandems aus haupt- und ehrenamtlich Tätigen Flüchtlinge und Vermieter bei der Vermittlung von Wohnungen.

Faktor Beruf Einen dritten Schwerpunkt der Tagung bildete das Thema „Integration in Arbeit“. Rolf Göbels vom IQ Netzwerk NRW und Maria Wigbers von der Weiterbildungseinrichtung Arbeit & Leben NRW stellten das Förderprogramm IQ Netzwerk und seine Service-Angebote für Kommunen vor. Im Wesentlichen bietet dieses Beratungsexpertise für berufliche Anerkennungsverfahren und Qualifikationen. Bei Bedarf kommen Expert(inn)en zur Beratung in die Kommune. Ab 2019 soll ein Teilprojekt in der Trägerschaft von Arbeit und Leben NRW kostenfreie Schulungen für interkulturelle Kompetenz anbieten. Aus der Praxis der Stadt Königswinter berichtete abschließend Sabine Bembenek. Mit 500 ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen hat sich die Kommune ein großes Unterstützungsnetzwerk aufgebaut. Dessen strategischer Einsatz ermöglicht es unter anderem, über einen klar strukturierten Prozess Geflüchteten einen Zugang zum Arbeitsmarkt zu verschaffen - von der Wartefrist bis zur Arbeits-erlaubnis. (pst)

Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Schäfer/Fink-Jamann/Peter. Kommentar, 17. Auflage Juni 2018, 312 Seiten, Teil der Reihe „Landesrecht in NRW“; Softcover, ISBN 978-3-406-70768-1; 35 Euro, inkl. MwSt., C.H. Beck; www.schweitzer-online.de

Das Nachbarrecht hat in der Praxis große Bedeutung; aus kaum einem Bereich kommen so viele Fälle vor Gericht. Ziel des Gesetzes ist es, einen gerechten Ausgleich zwischen den oft sehr gegensätzlichen Interessen der Nachbarn zu finden, um nachbarrechtliche Streitigkeiten nach Möglichkeit zu entschärfen.

Der handliche Kommentar erläutert das nordrhein-westfälische Nachbarrechtsgesetz kompakt und praxisnah. Gerade öffentlich-rechtliche Vorschriften erlangen für das Nachbarrecht eine immer größere Bedeutung, z. B. bauordnungsrechtliche und straßenrechtliche Vorschriften sowie kommunale Baumschutzsatzungen. Die Verbindung zwischen öffentlichem und privatem Nachbarrecht wird anschaulich erläutert. Ein ausführliches Sachverzeichnis rundet das Werk ab.

Die 17. Neuauflage des Klassikers bringt das Werk auf den Stand von Rechtsprechung und Literatur von Januar 2018. Ein Schwerpunkt der Neuauflage liegt auf aktuellen Gerichtsurteilen, etwa zum nachbarrechtlichen Beseitigungsanspruch und zum Grenzabstand zum Nachbargrundstück.

Az.: 20.1.1.8-004/001

Marktwertermittlung nach ImmoWertV

Kleiber, Wolfgang. 8., neu bearbeitete Auflage 2018, Hardcover, 1.700 S., 98 Euro (inkl. MwSt.); ISBN 978-3-8462-0944-8; Bundesanzeiger-verlag

Ob für Einsteiger oder Fortgeschrittene, Fachleute in der Verwaltung oder Studierende - dieses Standardwerk bietet Antworten auf die Fragen der modernen Marktwertermittlung. In der 8. Auflage wurden die zur ImmoWertV vollständig vorliegenden Richtlinien umfassend eingearbeitet und das Werk entsprechend der neuen materiellen Vorgaben gegliedert. In weiten Teilen wurde die Kommentierung aktualisiert und auch komprimiert. Die moderne Marktwertermittlung ist stringent auf den Grundsatz der Modell- und Referenzkonformität ausgerichtet.

Daraus resultiert eine mittelbare Verbindlichkeit der Richtlinien für das gesamte Spektrum der Marktwertermittlung von Grundstücken. Dies reicht bis in den Bereich der steuerlichen Bewertung, die sich zunehmend an den von den Gutachterausschüssen bereitgestellten Daten orientiert. Demnach ist die Befassung mit dieser Materie auch vor dem Hintergrund der anstehenden Grundsteuerreform von großer Bedeutung. Zudem werden die Richtlinien auch zukünftig noch die Praxis der Marktwertermittlung maßgeblich bestimmen. Daran wird auch die Einführung der geplanten ImmoWertR zunächst nichts ändern. Das Werk gliedert sich in:

- Teil I - Rechtsgrundlagen
- Teil II - Erläuterungen zur Marktwertermittlung von Grundstücken nach der ImmoWertV

Az.: 20.1.1.8-004/001

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Spöner, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, Wiesbaden, Tel. 0611-88086-10, Fax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegenden (nicht einzeln erhältlichen) Lieferungen enthalten: 547. Nachlieferung | Juni 2018 | 79,90 Euro

B 9c - Rechnungslegung öffentlicher Gebietskörperschaften in Europa - Von Prof. Dr. Berit Adam, Dipl.-Kauffrau, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin, und Dr. Jens Heiling, Manager, Financial Accounting Advisory Services; Government & Public Sector, Ernst & Young: Der neue Beitrag beschreibt die Vor- und Nachteile einer europäischen Harmonisierung von Rechnungslegungsstandards auf Basis der IPSAS und EPSAS.

E 11 - Kommunale Schuldenbremsen durch Nachhaltigkeitssatzungen - Von Professor Dr. Gunnar Schwarting, Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz a. D.: Der neue Beitrag beschäftigt sich mit Nachhaltigkeitssatzungen, die mittlerweile 18 Kommunen in verschiedenen Formen verabschiedet haben, die auch als „Quasi-Schuldenbremsen“ bezeichnet werden können.

F 12 - Bundeskleingartengesetz (BKleingG) - begründet von Dr. Lorenz Mainsczyk, Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt, fortgeführt von Patrick R. Nessler, Rechtsanwalt, St. Ingbert: Der Beitrag wurde von einem neuen Autor grundlegend überarbeitet.

K 30a NW - Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) - Von Günter Haurand, Regierungsdirektor; Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Bielefeld: Der Beitrag wurde komplett aktualisiert, wobei die Kommentierungen zu nahezu allen Paragraphen auf den neuesten Stand gebracht wurden; die aktuelle Rechtsprechung findet Berücksichtigung.

K 31a - Waffengericht - Von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D.: Die Kommentierungen zu einer Reihe von §§ wurden auf den aktuellen Stand gebracht. Auch eine Reihe von Anhängen wurde aktualisiert.

548. Nachlieferung | August 2018 | 79,90 Euro

A 15a - Gesetz zu Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz- EGovG) - Von Dr. Wolfgang Denkhäus, Bayerische Staatskanzlei: Im neuen Beitrag wird das EGovG kommentiert.

A 25 - Aufgaben der Gemeinden bei der Bundestagswahl - Begründet von Dr. Julius Widtmann, ehemals Vors. Richter am Bayer. Verwaltungsgerichtshof, fortgeführt von Dr. Paul Beinhofer, Regierungspräsident von Unterfranken, weiter fortgeführt von Roland Groß, Regierungsdirektor im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr: Für die Bundestagswahl 2017 wurde der Beitrag überarbeitet.

K 5a NW - Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz- LAbfG) - Von Prof. Dr. Alexander Schink, Rechtsanwalt, Staatssekretär im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen a. D., Dr. Peter Queitsch, Hauptreferent, Städte- und Gemeindebund NRW, Julian Ley, Rechtsanwalt, und Friederike Scholz, Referentin, Landkreis Nordrhein-Westfalen: Die Kommentierungen zu den §§ 5 (Öffent-

lich-rechtliche Entsorgungsträger), 6 (Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände), 8 (Ausschluss von der Entsorgungspflicht), 9 (Satzung), 20 (Erkunden geeigneter Standorte), 21 (Genehmigung für Abfallbeseitigungsanlagen und Einwendungen in Planfeststellungsverfahren) sowie §§ 43-47 (Verfahren bei Entschädigung, Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlussbestimmungen) wurden umfassend überarbeitet bzw. neu gefasst und dabei auch die zahlreichen Änderungen auf Bundesebene berücksichtigt. Text und Anhänge wurden aktualisiert.

L 20 - Titel, Orden und Ehrenzeichen in der Bundesrepublik Deutschland - Begründet von Georg Wahl, Oberamtsrat a. D., überarbeitet von Otfried Petry, Ministerialrat, fortgeführt von Dorothea Bickenbach, Ministerialrätin, überarbeitet von Dietmar Rehm, Regierungsdirektor, Referatsleiter Wissenschaft und Kunst bei der Hessischen Staatskanzlei: Mit dieser Lieferung wurden einige Passagen des Beitrags aktualisiert.

Az.: 13.0.1.002/001

Bauvertragsrecht im BGB

Kommentar von Leinemann/Kues. Kommentar 2018. Buch XXXV, 772 S. Hardcover (in Leinen), 119 Euro (inkl. MwSt.). C.H.BECK; ISBN 978-3-406-71981-3, Webcode: www.beck-shop.de/bwxlgp

Das neue Bauvertragsrecht bringt neue Grundsätze, neue Verfahren, neue Regeln und neue Verträge mit sich. Fast alles wird anders. Die Praxis des neuen Rechts ab 2018 lässt erhebliche Unsicherheiten bei der Frage der Anordnung von Leistungsänderungen erwarten, ebenso hinsichtlich der Vergütung solcher vertraglicher Modifikationen. Dafür bedarf es einer sicheren Orientierung - dieser Kommentar bietet sie. Im Kommentar werden zu jeder Vorschrift des neuen BGB-Bauvertragsrechts auch die Bezüge zur VOB/B dargestellt. Die im Bauvertragsrecht wichtige Thematik der möglichen Unwirksamkeit von Vertragsklauseln als AGB wird bei jeder Vorschrift gesondert erläutert. Rechtsprechung und Literatur zum bisherigen Werkvertragsrecht werden umfangreich nachgewiesen.

Az.: 20.1.1.8-004/001

Objektdaten Neubau

Baukostenzentrum Deutscher Architektenkammern (BKI), Band N16, Fachbuch mit 897 Seiten, inklusive CD mit über 850 Seiten können zum Preis von 99 Euro inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten beim BKI vier Wochen zur Ansicht mit Rückgabegarantie angefordert werden, Tel: 0711 954 854 -0, E-Mail: info@bki.de

Das Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI) erweitert kontinuierlich die Objekt-Datenbank. Mittlerweile liefern über 1.200 Architekturbüros abgerechnete Projekte aus allen Bundesländern. Die neuen Objektdokumentationen werden jährlich veröffentlicht - nach den Rubriken Neubau, Altbau und Freianlagen. Im Juli publizierte das BKI den 16. Neubau-Band „N16“. Im neuen Band befinden sich 102 aktuell realisierte Neubau-Objekte zu allen wichtigen Gebäudearten. So wurden beispielsweise neue Büro- und Verwaltungsgebäude, Schulen und Kindergärten, Sportbauten, Gewerbe- und Kulturgebäude veröffentlicht. Zu allen Objekten sind die Baukosten nach DIN 276 und Leistungsbereichen abgebildet. Zusätzlich erhalten Nutzer die Kostenkennwerte für die Kostengruppen der 3. Ebene nach DIN 276 und tiefergehend auch auf CD-ROM.

Az.: 20.1.1.8-004/001

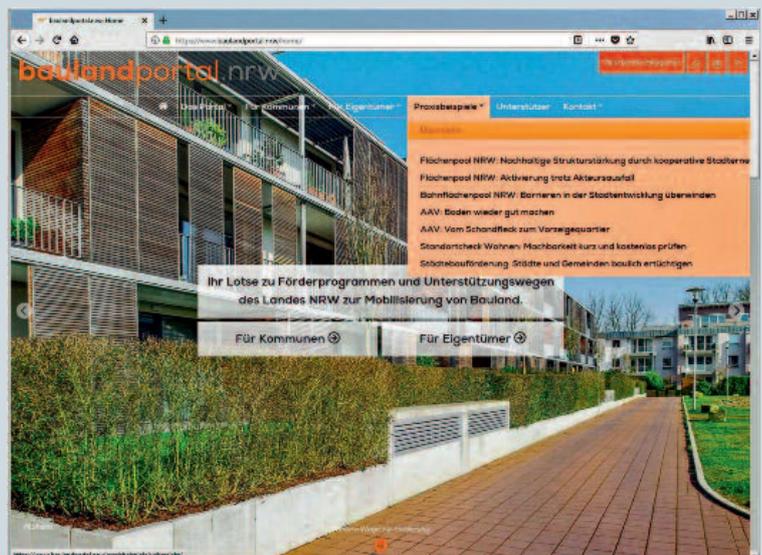
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Boeddinghaus/Hahn/Schulte/Radeisen/Schulte/van Schewick/Wiesmann(Hrsg.). 159,99 Euro (inkl. ges. MwSt.); ISBN: 978-3-8073-0672-8; Kommentar, Stand: 99. Aktualisierung Juni 2018, 4902 Seiten, Loseblattwerk zzgl. Aktualisierungslieferungen, in vier Ordnern, Sachgruppe: Länder/Bund/Vergaberecht; Hüthig Jehle Rehm GmbH, Internet www.hjr-verlag.de

Der Kommentar zum Bauordnungsrecht in Nordrhein-Westfalen ist gezielt für Praktiker konzipiert, mit Schwerpunkten in der Kom-

Internetportal zu Bauland

Wo gibt es Förderangebote für die Mobilisierung von Bauland? Für Fragen wie diese haben das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG), die NRW.URBAN, die BEG BahnflächenEntwicklungsGesellschaft NRW, die NRW.BANK, der AAV Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung und das Forum Baulandmanagement ein neues Internetangebot online gestellt. Dieses kann über www.baulandportal.nrw aufgerufen werden. Übersichtlich strukturiert führen sogenannte Fördersteckbriefe Kommunen und Grundstückseigentümer/innen zum passenden Unterstützungsangebot. Praxisbeispiele und ein FAQ-Bereich veranschaulichen konkrete Anwendungsfälle. Für individuelle Fragen steht eine zentrale Auskunftsstelle zur Verfügung.



mentierung zu den für die Praxis drängenden Bereichen; wie z.B. dem genehmigungsfreien und genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, dem bauaufsichtlichen Verfahren, aber auch zu technischen Themen wie Abstandflächen und Bauprodukte.

Anschauliche Erläuterungen mit über 100 bildhaften Darstellungen und Skizzen v.a. zu § 6 BauO NRW sowie eine übersichtliche Gliederung erleichtern die Handhabung. Ergänzend sind die für die baurechtliche Praxis wichtigsten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften abgedruckt.

Der seit Jahrzehnten eingeführte Bauordnungskommentar von Hahn/Schulte/Radeisen/Schulte/van Schewick ist eine zuverlässige Hilfe für die tägliche Arbeit. Der Kommentar dient als aktueller Ratgeber zur Lösung von Fragen in der Praxis, die auch vor der Rechtsprechung Bestand haben.

Az.: 20.1.1.8-004/001

Kommunale Finanzwirtschaft Nordrhein-Westfalen

Hrsg. von Heinz Dresbach, Dozent an der FHÖV NRW, 45. Auflage, September 2018, ca. 490 Seiten, Format DIN A 4, 14 Farbkodierungen, Fadengebunden, Preis 48,00 Euro, ISBN 978-3-9800-6742-3, VERLAG DRESBACH, Bergisch Gladbach

Eine rastlos agierende Legislative und Administration auf der Ebene des Bundes, des Landes und Europas hat die kommunale Finanzwirtschaftsmaterie und das Kommunalverfassungsrecht wieder in nicht geringem Maße in Bewegung gehalten. Zu nennen sind beispielgebend Novellierungen der Gemeindeordnung NRW, der Kreisordnung NRW, der Landschaftsverbandsordnung NRW, der Gemeindehaushaltsverordnung NRW, der Zuordnungsvorschriften Kontenrahmen NRW, der Zuordnungsvorschriften Produktgruppen NRW, des Gemeindefinanzierungsgesetzes NRW, des Stärkungspaktgesetzes NRW, des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW, der Abgabenordnung, des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW, der Erhöhungszahlverordnung, der Kommunalen Vergabe-grundsätze, des Orientierungsdatenerlasses, der Entschädigungsverordnung sowie des Runderlasses betreffend Kommunale Kapitalanlagen.

Die zweite NKF-Evaluierung (Zweites NKF-Weiterentwicklungsgesetz) harrt aufgrund der komplexen Herausforderung noch der Realisierung. Der Verabschiedungszeitpunkt ist derzeit nicht exakt bestimmbar.

Alle Anpassungs- und Reformmaßnahmen im Referenzzeitraum Juli 2017 bis Juni 2018 dokumentiert die vorliegende 45. Auflage des >DRESBACH< in gewohnt kompetenter Weise. Damit präsentiert sich das über Jahrzehnte etablierte Standardwerk aufs Neue in hervorragender fachspezifischer Verfassung und stellt seine ressortprägende Stellung unter Beweis: immer authentisch, umfassend und nutzerfreundlich, dabei stets Maßstab in puncto Aktualität und Verarbeitungsqualität.

Hinzukommend genießt das Fachbuch angesichts seines aufschlussreichen Vorworts, seines einzigartigen Stichwortregisters und seiner optischen Leitfarbensystematik höchste Wertschätzung bei Verwaltungspraktikern, kommunalwissenschaftlich Studierenden und Lehrenden sowie politischen Mandatsträgern.

Az.: 41

Juncker-Rede zur Lage der EU

Ein Jahr vor Ende seiner Amtszeit hat EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker am 12. September 2018 im Europäischen Parlament zum letzten Mal eine Rede zur Lage der EU gehalten. Juncker stellte seine Prioritäten für das kommende Jahr vor und führte aus, wie die EU ihren „Fahrplan für eine geeintere, stärkere und demokratischere Union“ weiter voranbringen kann. „Es ist an der Zeit, dass Europa sein Schicksal selbst in die Hand nimmt“, sagte Juncker mit Blick auf die zunehmend instabile Weltlage. Unmittelbar nach der Rede brachte die EU-Kommission 18 konkrete Initiativen in den Bereichen Migration und Grenzmanagement, Sicherheit, freie und sichere Wahlen, EU-Partnerschaft mit Afrika sowie zur EU als globalem Akteur auf den Weg.

Landeswettbewerb „Europa bei uns zuhause“

Die Sieger im Landeswettbewerb „Europa bei uns zuhause“ stehen fest. So erhalten 34 Projekte der Städtepartnerschaftsarbeit und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Niederlanden und Belgien jeweils bis zu 5.000 Euro. Darunter sind auch Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW: die Städte Attendorn, Detmold, Hamminkeln, Lemgo, Lichtenau, Stadtlohn, Sundern und Warendorf sowie die Gemeinden Brügggen, Hellenthal und Nordwalde. Neben Kommunen und Partnerschaftsvereinen konnten sich erstmals auch zivilgesellschaftliche Organisationen wie Sportvereine, Kulturorganisationen und Freiwillige Feuerwehren am Wettbewerb beteiligen.



EUROPA-NEWS

zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch
@kommunen.nrw

Mehrheit für Abschaffung der Zeitumstellung

Die EU-Kommission will die Zeitumstellung im Frühjahr und Herbst abschaffen. Die EU-Mitgliedstaaten sollen dabei selbst entscheiden, ob sie sich für Sommer- oder Winterzeit entscheiden. Die Kommission reagiert damit auf das Ergebnis einer kürzlich durchgeführten Online-Umfrage. Danach stimmten mehr als 80 Prozent der 4,6 Mio. Teilnehmenden gegen eine Zeitumstellung von Sommer- auf Winterzeit und umgekehrt. Eine große Mehrheit sprach sich zudem gegen eine Rückkehr zur Normalzeit, also der Winterzeit aus und will dauerhaft die Sommerzeit behalten. Deutsche Bürger/innen beteiligten sich mit rund drei Mio. Teilnehmenden besonders rege an der Konsultation.

Botschafterschulen des Europäischen Parlaments

In diesem Jahr wurden bundesweit 26 neue Schulen als Botschafterschulen des Europäischen Parlaments zertifiziert. Unter den sechs

Schulen aus Nordrhein-Westfalen sind das Städtische Stiftsgymnasium in Xanten, die Gesamtschule der Stadt Brühl und das Silverberg Gymnasium in Bedburg. Eine Schule wird zertifiziert, wenn sie nachweislich EU-spezifische Themen unter intensiver Einbindung von Juniorbotschafter(inne)n in den Schulalltag integriert. Bis Ende 2018 wird es deutschlandweit insgesamt 60 Botschafterschulen geben, die in engem Austausch mit dem Verbindungsbüro des Europäischen Parlaments in Berlin stehen.

Infokampagne zur Europawahl 2019

Im Mai 2019 wird das Europäische Parlament neu gewählt. Dazu hat das EP eine Kampagne ins Leben gerufen, mit deren Hilfe die Wahlbeteiligung in der Europäischen Union erhöht werden soll. Unter dem Motto „Diesmal wähle ich!“ sollen europäische Bürger/innen dazu animiert werden, sich in ihrem sozialen Umfeld für die Europawahl zu engagieren, indem sie etwa in sozialen Netzwerken auf die Wahl aufmerksam machen. Zudem werden im Internet Videos junger Menschen aus mehreren EU-Mitgliedstaaten veröffentlicht, die in kurzen Wortbeiträgen erläutern, welche gesellschaftspolitischen Themen ihnen wichtig sind und warum sie an der Europawahl 2019 teilnehmen werden. Mitmachen kann man im Internet unter www.thisimeinvoting.eu/de.

NRW-Schülerwettbewerb „EuroVisions 2018“

Der nordrhein-westfälische Schülerwettbewerb „EuroVisions 2018“ steht im Zeichen der kommenden Wahl zum Europäischen Parlament. Unter dem Motto „posten - snappen - liken... wählen!“ sollen Jugendliche in Bildern oder Kurzfilmen ihre Mitmenschen dafür begeistern, sich an der Europawahl im Mai 2019 zu beteiligen. Teilnehmen können Schüler/innen der Sekundarstufen I und II aus NRW sowohl als Einzelpersonen, Arbeitsgruppen oder Klassen. In der Kategorie „Bilder“ gibt es für die drei Erstplatzierten jeder Sekundarstufe jeweils 750, 500 und 300 Euro. Der beste Kurzfilm wird mit jeweils 750 Euro prämiert. Einsendeschluss ist der 30. November 2018, mehr Infos im Internet unter <https://mbem.nrw.de/eurovisions>.

Suche nach grünsten Städten Europas

Die EU-Kommission sucht die Grüne Hauptstadt Europas für das Jahr 2021 und das Europäische Grüne Blatt für das Jahr 2020. Um den „European Green Capital Award“ können sich Städte mit mehr als 100.000 Einwohner/innen bewerben, wobei die Siegerstadt 350.000 Euro erhält. Der „European Green Leaf Award“ steht Kommunen mit 20.000 bis 100.000 Einwohner/innen offen. Die Gewinnerin dieses Wettbewerbs kann sich über 75.000 Euro freuen. Daneben erhalten alle Finalstädte Zugang zu einem exklusiven Netzwerk, in dem gute Praxisbeispiele und Informationen bereitgestellt werden. Die Bewerbungsfrist für beide Wettbewerbe endet am 18. Oktober 2018. Mehr Infos im Internet unter <http://ec.europa.eu/egca2021> und <http://ec.europa.eu/egca2020>. ●

Amtshaftung bei Brandbekämpfung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil den Haftungsmaßstab geklärt, der bei einem Feuerwehreinsatz bei der Brandbekämpfung gilt. (Orientierungssatz)

BGH, Urteil vom 14.06.2018
- Az.: III ZR 54/17 -

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks, auf dem sich das Auslieferungslager und das Verwaltungsgebäude eines Handelsunternehmens befanden und auf dem in 2010 ein Feuer ausbrach, das auf das Lager- und das Verwaltungsgebäude übergriff. Die Einsatzkräfte stellten fest, dass der Brand der Lagerhalle nicht mehr zu löschen war. Sie bemühten sich stattdessen, das Ausbreiten des Feuers auf eine benachbarte Lagerhalle zu vermeiden. Zu diesem Zweck setzte die Feuerwehr zwischen der brennenden Halle der Klägerin und dem benachbarten Lagergebäude ein perfluorocantansulfathaltiges Schaummittel ein. Die Schaumbestandteile gelangten in das Erdreich und das Grundwasser. Die beklagte Stadt gab der Klägerin auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes umfangreiche Maßnahmen zur Sanierung ihres Grundstücks auf. Die Klägerin hat vorgetragen, der von der Feuerwehr der Beklagten verwendete Löschschaum habe unter Berücksichtigung des dadurch verursachten Schadens nicht eingesetzt werden dürfen. Ein Ausbreiten des Brandes habe auch ohne den Einsatz des Schaums verhindert werden können.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Der BGH schließlich hat die Revision der beklagten Stadt zurückgewiesen. Die Vorinstanz habe rechtsfehlerfrei erkannt, dass die Entscheidung des Einsatzleiters der Feuerwehr, den perfluorocantansulfathaltigen Schaum zu verwenden, um einen Übergriff des Feuers auf die benachbarte Lagerhalle zu verhindern, ermessensfehlerhaft und damit amtspflichtwidrig war und der Einsatzleiter dabei auch (einfach) fahrlässig handelte. Der Beklagten komme nicht das Haftungsprivileg im Sinne von § 680 BGB zugute.

Im Rahmen des Amtshaftungsanspruchs gemäß § 839 Abs. 1 BGB begründe grundsätzlich jeglicher Grad von Fahrlässigkeit die Haftung wegen einer Amtspflichtverletzung. Dies gelte auch für die im Rahmen eines Noteinsatzes erfolgende öffentlich-rechtliche Gefahrenabwehr. Einer Absenkung des Haftungsmaßstabes bedürfe es in solchen Fällen nicht. Amtsträger, zu deren Pflicht die „berufsmäßige“ Abwehr einer dringenden Gefahr gehört, seien typischerweise auf die hiermit verbundenen Noteinsätze vorbereitet, hierfür ausgebildet und könnten auf entsprechende Erfahrungen aus dem Berufsalltag zurückgreifen. Das Risiko eines Fehlverhaltens solcher professionellen Nothelfer sei deutlich geringer als bei zufällig hinzutretenden Personen.



GERICHT
IN KÜRZE

zusammengestellt
von Referent
Carl Georg Müller,
StGB NRW

Die für die Amtspflichtverletzungen ihrer Amtsträger gemäß Art. 34 S. 1 des Grundgesetzes haftenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften seien zudem gegen die mit Feuerwehreinsätzen verbundenen finanziellen Risiken und Kosten besser abgesichert als der private Nothelfer. Würde dagegen für die gesamte öffentlich-rechtliche Gefahrenabwehr, soweit sie Notsituationen betrifft, ein reduzierter Haftungsmaßstab gelten, wären bedeutende Bereiche staatlicher Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgenommen. Eine derartige Haftungsprivilegierung sei mit den Grundsätzen der Amtshaftung weder vereinbar noch erforderlich. Denn der besonderen Situation eines Noteinsatzes könne auch im Rahmen der Prüfung des Vorwurfs der einfachen Fahrlässigkeit hinreichend Rechnung getragen werden.

Kommunale Eigengesellschaften als Auftraggeber

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat sich in zwei Entscheidungen mit der Einstufung kommunaler Gesellschaften als öffentliche Auftraggeber i. S. d. § 99 Nr. 2 GWB beschäftigt. Sowohl für die Westfalenhallen Dortmund GmbH als auch für die Koelnmesse GmbH hat das OLG diese im Ergebnis bejaht.

OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 21.03.2018 und 18.04.2018
- Az.: VII-Verg 50/16 und VII-Verg 28/17 -

Bei kommunalen Eigengesellschaften kommt es für die Eigenschaft als öffentliche Auftraggeber im Sinne des EU-Vergaberechts (und damit für die Pflicht, das Oberschwellenvergaberecht einzuhalten) neben der finanziellen und organisatorischen Abhängigkeit von der Kommune maßgeblich darauf an, dass diese „im Allgemeininteresse liegende Aufgaben“ wahrnehmen, die „nichtgewerblicher Art“ sind. Im Allgemeininteresse liegende Aufgaben sind Tätigkeiten, die der Befriedigung kollektiver Bedürfnisse dienen. Zu berücksichtigen ist dabei aus Sicht des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) insbesondere, ob es sich um eine Aufgabe handelt, bei der die Gebietskörperschaft einen entscheidenden Einfluss behalten möchte.

Die Nichtgewerblichkeit nimmt der EuGH bereits dann an, wenn das Unternehmen von Marktmechanismen entkoppelt ist, also eine marktbezogene Sonderstellung hat, die den Wettbewerbsdruck reduziert und damit die Gefahr schafft, dass der Wettbewerb verfälscht wird. Diese Sonderstellung muss sich nicht aus Rechtsregeln ergeben. Nach der Rechtsprechung des EuGH bedarf es des Vergaberechts bereits dann, wenn es politisch wahrscheinlich ist, dass die öffentliche Hand etwaige Verluste tragen wird (EuGH, Urteil v. 16.10.2003, Rs C-283/00 - SIEPSA; EuGH v. 10.04.2008, Rs C-393/06 - Aigner). Maßgeblich ist daher insbesondere, inwieweit eine kommunale Eigengesellschaft ihr wirtschaftliches Risiko (bzw. das der Insolvenz) alleine tragen muss. Das OLG Düsseldorf stellt zunächst klar, dass die Veranstaltung von Messen, Ausstellungen und Unterhaltungsveranstaltungen eine Aufgabe von strukturpolitischer Bedeutung sei und damit im öffentlichen Interesse liege. Anschließend an die EuGH-Kriterien zur Nichtgewerblichkeit geht das OLG Düsseldorf in Bezug auf Koelnmesse GmbH davon aus, dass insbesondere wegen der in der Vergangenheit geleisteten und auch für die Zukunft zu er-

wartenden finanziellen Unterstützung durch die Stadt die Aufgabe als solche nichtgewerblicher Art zu qualifizieren sei.

Für die Risikotragung sei nicht entscheidend, ob ein Mechanismus zum Ausgleich etwaiger finanzieller Verluste ausdrücklich vorgesehen ist. Vielmehr genüge für die Annahme einer nichtgewerblichen Aufgabe, dass die Gebietskörperschaften, denen eine Gesellschaft gehört, deren Zahlungsunfähigkeit aller Voraussicht nach nicht in Kauf nehmen und, soweit erforderlich, eine Rekapitalisierung der Gesellschaft durchführen würden, damit diese ihre im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben wahrnehmen kann. Dies gelte insbesondere, wenn Hauptzweck der Tätigkeit der Gesellschaft nicht die Erzielung von Gewinnen ist, sondern die Förderung des Allgemeinwohls, und wenn die Gebietskörperschaften in der Vergangenheit bereits einmal öffentliche Mittel für die Verfolgung der Gesellschaftszwecke zur Verfügung gestellt haben.

Im Fall der Westfalenhallen Dortmund GmbH kam das OLG zwar zu dem Ergebnis, dass die Gesellschaft die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken, insbesondere ihr Insolvenzrisiko, selbst trage. Allerdings werde diese Gesellschaft nicht zu normalen Marktbedingungen tätig, da sie die zu bewirtschaftenden Liegenschaften von der Stadt erhalte, ohne an diese im Ergebnis Pacht- oder Erbbauzinsen zahlen zu müssen. Dies stehe ersichtlich mit dem Umstand in engem Zusammenhang, dass die Stadt über ihre Gesellschaftserstellung das Handeln der Gesellschaft allein steuere und damit ihre strukturpolitischen Ziele verfolge. Die günstigen Konditionen würde ein privater Konkurrent von der Stadt nicht bekommen. Auch hier lag somit eine nichtgewerbliche Tätigkeit vor und wurde die Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber folglich bejaht.

Internet-Fotos auf Schulwebsite

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) betrifft die Auslegungsfrage, ob der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ die Einstufung einer Fotografie auf eine Website erfasst, wenn die Fotografie zuvor ohne eine Beschränkung, die ihr Herunterladen verhindert, und mit Zustimmung des Urheberrechtsinhabers auf einer anderen Website veröffentlicht worden ist.

EuGH, Urteil vom 07.08.2018
- Az.: C-161/17 -

Nachdem ein Fotograf den Betreibern eines Reisemagazin-Portals erlaubt hatte, auf ihrer Website eine seiner Fotografien zu veröffentlichen, lud eine Schülerin einer in Nordrhein-Westfalen gelegenen Sekundarschule (Gesamtschule Waltrop) die betreffende Fotografie von dieser Website (wo sie frei zugänglich war) herunter, um ein Schülerreferat zu illustrieren. Dieses Referat wurde anschließend auf der Website der Schule veröffentlicht. Der Fotograf verklagte daraufhin das Land auf Schadenersatz sowie darauf, diesem die Vervielfältigung der Fotografie zu verbieten. Der BGH hat in der Folge den EuGH um Auslegung der Urheberrechtsrichtlinie (Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. 2001, L 167, S.

10) ersucht, der zufolge der Urheber eines Werkes grundsätzlich das ausschließliche Recht hat, die öffentliche Wiedergabe dieses Werks zu erlauben oder zu verbieten.

Die oben genannte Auslegungsfrage hat der EuGH bejaht. Eine Fotografie könne urheberrechtlich geschützt sein, sofern sie (was das nationale Gericht zu prüfen hat) die eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellt, in der dessen Persönlichkeit zum Ausdruck kommt und die sich in dessen bei ihrer Herstellung getroffenen freien kreativen Entscheidungen ausdrückt. Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass vorbehaltlich der in der Richtlinie erschöpfend aufgeführten Ausnahmen und Beschränkungen jede Nutzung eines Werks durch einen Dritten ohne eine vorherige Zustimmung des Urhebers die Rechte des Urhebers dieses Werks verletzt. Denn die Richtlinie solle ein

entsprechend hohes Schutzniveau für die Urheber gewährleisten, um diesen die Möglichkeit zu geben, für die Nutzung ihrer Werke u. a. bei einer öffentlichen Wiedergabe eine angemessene Vergütung zu erhalten.

Im vorliegenden Fall sei es als „Zugänglichmachung“ und folglich als „Handlung der Wiedergabe“ einzustufen, wenn auf eine Website eine zuvor auf einer anderen Website veröffentlichte Fotografie eingestellt wird (vor diesem Einstellen war sie auf einen privaten Server kopiert worden). Denn durch ein solches Einstellen werde den Besuchern der Website, auf der die Einstellung erfolgt ist (vorliegend die Website der Schule), der Zugang zu der betreffenden Fotografie auf dieser Website ermöglicht. Außerdem sei die Einstellung eines urheberrechtlich geschützten Werks auf eine andere Website als die, auf der die ursprüngliche Wiedergabe mit der Zustimmung des Urheberrechtlich Inhabers erfolgt ist, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens als Zugänglichmachung für ein neues Publikum einzustufen. Denn unter solchen Umständen bestehe das Publikum, an das der Urheberrechtlich Inhaber bei seiner Zustimmung gedacht hatte, nur aus den Nutzern dieser neuen Website oder sonstigen Internetnutzern.

Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass ein solches Einstellen von der Zugänglichmachung eines geschützten Werks über einen anklickbaren Link, der auf eine andere Website weist, auf der das Werk ursprünglich wiedergegeben worden ist, zu unterscheiden ist. Denn im Gegensatz zu Hyperlinks, die zum Funktionieren des Internets beitragen, trage die Einstellung eines Werks auf eine Website ohne die Zustimmung des Urheberrechtlich Inhabers, nachdem es zuvor auf einer anderen Website mit dessen Zustimmung wiedergegeben worden war, nicht im gleichen Maße zu diesem Ziel bei. Schließlich betont der Gerichtshof, dass es keine Rolle spiele, dass der Urheberrechtlich Inhaber - wie im vorliegenden Fall - die Möglichkeiten der Internetnutzer zur Nutzung der Fotografie nicht eingeschränkt hat.



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber	Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 02 11/45 87-1 Fax 02 11/45 87-211 www.kommunen.nrw
Hauptschriftleitung	Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider
Redaktion	Martin Lehrer M. A. (Leitung) Telefon 02 11/45 87-2 30 redaktion@kommunen.nrw Barbara Baltsch Debora Becker (Sekretariat) Telefon 02 11/45 87-2 31
Abonnement-Verwaltung	Debora Becker Telefon 0211/4587-231 debora.becker@kommunen.nrw
Anzeigenabwicklung	Krammer Verlag Düsseldorf AG Goethestraße 75 40237 Düsseldorf Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80
Layout	KNM Krammer Neue Medien www.knm.de
Druck	D+L REICHENBERG GmbH 46395 Bocholt Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen.nrw. Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt November 2018:
Geodaten

Seit 25 Jahren sind wir
ständig in Eile. Und bleiben
standhaft gegen Hetze.



25 Jahre TAFEL
in Deutschland
Auch in Zukunft:
Lebensmittel retten.
Menschen helfen.

Wir arbeiten für eine menschlichere Gesellschaft.

Was als Graswurzelbewegung im Jahr 1993 in Berlin begann, ist mittlerweile zu einer der größten sozialen Bewegungen geworden. Über 930 Tafeln in Deutschland unterstützen bis zu 1,5 Millionen Menschen mit Lebensmitteln und leisten einen wertvollen Beitrag für eine gerechtere Gesellschaft.
www.tafel.de/zukunft | [#zukunfttafel25](https://twitter.com/zukunfttafel25)

TAFEL 
DEUTSCHLAND



Konkrete Unterstützung für viele komplexe kommunale Aufgaben

Eine Auswahl unserer Themen:

Finanzierung kommunaler Leistungen, Gewässer, Organisation und Personal, Klimaschutz und Klimaanpassung, Abwasserentsorgung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, IT für Kommunen, Brandschutz und Rettungsdienste, Kommunale Beschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallentsorgung, Unterhaltung kommunaler Anlagen, Verträge und Konzessionen

Wir sind für Sie da!

Nutzen Sie unser umfangreiches Know-how

Kommunal Agentur NRW GmbH

Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
tel: 0 211 / 4 30 77 – 0
info@KommunalAgenturNRW.de
www.KommunalAgenturNRW.de